
Die „Gießener Hochschulgesellschaft (Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Gießen)“ wurde am 21. Februar 1918 begründet. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, die Beziehungen zwischen der Wissenschaft und dem praktischen Leben zu pflegen, wissenschaftliche Bildung zu verbreiten und die Universität Gießen zu fördern.

Die „Abhandlungen der Gießener Hochschulgesellschaft“ werden von dem Vorstand der Gesellschaft herausgegeben. Sie erscheinen unter der Leitung von Universitätsprofessor Dr. W. HORN in Gießen, Ludwigstr. 32.

ABHANDLUNGEN
DER GIESSENER HOCHSCHULGESELLSCHAFT

I

Aus der Geschichte des Bankwesens
im Altertum

Tesserae nummulariae

Von

X730

Dr. RUDOLF HERZOG

o. Professor an der Universität Gießen

Mit einer Tafel



VERLAG VON ALFRED TÖPELMANN IN GIESSEN

1919

Wohl auf jedem Wissenschaftsgebiet gibt es in der Bahn der Erkenntnisse dunkle Punkte, die sich der Aufklärung trotz eifriger Bemühung der klügsten Köpfe lange entziehen. Sie bleiben wie tote Klötze im Wege liegen, Einzelne versuchen immer wieder an ihnen zu rücken, die meisten gehen mit unbehaglichem Gefühl um sie herum. Da fällt plötzlich in glücklicher Stunde ein Lichtstrahl auf sie, der die toten Formen zum Leben erweckt, und jedermann fragt: Wie konnte man nur an dieser einfachen Lösung so lange vorbeigehen?

Einem solchen Fall soll die folgende Untersuchung gewidmet sein, der die Ehre zuteil wird, eine Reihe von Abhandlungen der vor Jahresfrist gegründeten **Giessener Hochschulgesellschaft** zu eröffnen. Sie dient dem ersten in den Satzungen der Gesellschaft genannten Zweck, der Pflege der Beziehungen zwischen der Wissenschaft und dem praktischen Leben, auf einem Gebiet, dem man solche Berührungen am wenigsten zugestehen pflegt, dem der klassischen Altertumswissenschaft.

Die kleinen beschriebenen beinernen Stäbchen, die man früher *Tesseræ gladiatoriae* nannte, neuerdings unter Verzicht auf eine sichere Deutung behelfsmässig als *tesseræ consulares* bezeichnet, haben seit vier Jahrhunderten die römische Altertumswissenschaft beschäftigt, ohne dass eine befriedigende Lösung gefunden worden wäre. Nun ist der grössere und wichtigere Teil von ihnen, die aus republikanischer Zeit, soeben im *Corpus Inscr. Lat.* I² fasc. 2 (1918), S. 564—570, Nr. 889—951, von Ernst Lommatzsch in klarer und knapper Form neu herausgegeben worden. Zugleich kündigt er die bevorstehende Publikation des gesamten Materials durch H. Dressel im XV. Band des *Corpus an.* Beim Durchsehen des schönen neuen *Corpusfascikels* stiess ich auf das Problem, das auch Lommatzsch als noch nicht gelöst betrachtet, und fand sozusagen im Handumdrehen den Schlüssel, mit dem sich das Vexierschloss, das die Wissenschaft so lange genarrt hat, spielend öffnen liess.

Da die Lösung für die abschliessende Publikation von grundlegender Wichtigkeit ist und den kleinen Denkmälern eine viel grössere Bedeutung

für das römische Leben zuweist als man bisher ahnte, so halte ich es für meine Pflicht, sie so schnell wie möglich vorzulegen.

Die Irrwege der bisherigen Lösungsversuche behalten ein methodisches Interesse und sollen daher kurz skizziert werden. Eine Widerlegung derselben im Einzelnen wird sich als unnötig erweisen, da die neuen Erkenntnisse mit genügender Klarheit zeigen, wie wenig jene Deutungen einer scharfen Erfassung des tatsächlichen Materials standhalten.

Vorausgeschickt sei eine kurze Beschreibung der Denkmäler, wobei ich nur die Norm angebe, zu der sie sich nach unregelmässigen Anfängen entwickelt haben, von der sich aber auch später noch Abweichungen finden¹⁾. Es sind vierseitige Stäbchen von durchschnittlich 4–6 cm Länge aus Knochen oder Elfenbein. Am einen Ende haben sie einen durchbohrten Knopf, der als Öse zum Durchziehen einer Schnur dient; wir werden sie am einfachsten als Anhänger bezeichnen, die Römer nannten sie wohl *tesserae*²⁾. Nach der Norm sind alle vier Seiten beschrieben; sie enthalten der Reihe nach

1. den Namen eines Sklaven oder Freigelassenen (selten und spät eines römischen Bürgers), im Nominativ,
2. den Namen seines Herrn im Genetiv,
3. den Vermerk, der auf den ältesten Stücken *spectavit*, einmal *spectat num.*, dann abgekürzt *spect.*, *spec.*, *spe.*, schliesslich regelmässig *sp.* lautet,
4. auf derselben Seite Tag und Monat,
5. *Consulu* (ältestes Datum 96 v. Chr., spätestes 88 n. Chr.).

Von jeher ist erkannt worden, dass die Deutung von dem Vermerk ausgehen muss. Das Verhängnis war nun, dass er lange nur in den Formen *spect.* und *sp.* bekannt war und die Deutung in der Horazstelle *Epist. I 1, 2* gesucht wurde:

*spectatum satis et donatum iam rude quaeris,
Maecenas, iterum antiquo me includere ludo.*

Damit war die Auflösung *spectatus* und die Beziehung auf die Gladiatoren gegeben, von der man sich nach dem Bekanntwerden der Formen *spectat. num.* und *spectavit* trotz schwerster Bedenken kaum mehr losreissen konnte. Auch wer sich davon frei machte, blieb doch an der Bedeutung des *spectare* als „schauen“ hängen und kam dadurch auf neue Irrwege.

¹⁾ Für die Beschreibung bin ich in der Hauptsache auf die Abbildungen bei Ritschl, *Opusc. phil. IV* Tafel XX–XXII und auf seine Angaben angewiesen. In deutschen öffentlichen Sammlungen sind die Stücke sehr selten, ich erinnere mich keines selbst gesehen zu haben. Genaue Massangaben fehlen. Von der endgültigen Veröffentlichung sind moderne Abbildungen und genaue Beschreibungen der einzelnen Stücke zu wünschen. Um dem Leser wenigstens eine Anschauung zu geben, sind auf der beigegebenen Tafel einige Stücke nach den Facsimiles bei Ritschl, Tafel XX wiedergegeben. Von den ältesten Stücken fehlen solche leider.

²⁾ Vgl. unten S. 8 Anm. 3.

Die erste wissenschaftlich strenge Bearbeitung und Sammlung verdanken wir Mommsen, im CIL I (1863), S. 195 ff., Nr. 717–776 b, mit Nachträgen S. 560. Sein kritischer Geist zeigt sich sofort in der neuen Überschrift *Tesserae consulares*, die er als Verlegenheitstitel mit schweren Bedenken gegen die Beziehung auf die Gladiatoren begründete, obwohl ihm die Form *spectavit* noch nicht bekannt war. Seine Bedenken suchte der nächste Bearbeiter, Ritschl, zu zerstreuen, indem er 1864 in den Abhandlungen der bayrischen Akademie eine eingehende Behandlung unter dem alten Titel „Die *tesserae gladiatoriae* der Römer“ mit Facsimiles der wichtigsten Stücke vorlegte, die jetzt bequemer mit Nachträgen in seinen *Opuscula philologica* IV S. 572–656 zu finden ist. Er verfocht darin die alte Deutung *spectatus* als den bewährten, eingepaukten Gladiator, der dieses Stäbchen als ehrenvolles Entlassungszeichen, um den Hals zu hängen, bekommen habe, also Dekoration und Diplom zugleich. Das für diese Deutung unbequeme *spectat. num.* der *tessera* von Arles aus dem Jahr 63 v. Chr. änderte er in *spectat(us) mun(ere)*. Als dann 1866 das erste *spectavit* auftauchte, liess ihm „das thörichte *spectavit* nicht den geringsten Zweifel an der völligen Modernität“ der betreffenden *tessera*, wofür er die vielen Fälschungen dieser Klasse anführen konnte. Dies war aber nicht mehr möglich, als sich die Funde von *tesserae* mit dem Vermerk *spectavit* mehrten. Da tat Bücheler den ersten energischen Schritt, um von den „Ordens- und Pensionszeichen“ der Gladiatoren wegzukommen. Er erklärte in der Jenaer Literaturzeitung 1877, Nr. 692, Sp. 736, den Vermerk der *tessera* von Arles als *spectat num(en)* und deutete die Stäbchen als „sakrale Denkmäler, Erinnerungszeichen, die in Tempeln, an Götterbildern aufgehängt wurden“ von Sklaven, die zu sonst ihrem Stand verschlossenen *sacra* zugelassen wurden. Aber diese Lösung scheint ihn nicht befriedigt zu haben, denn in einer neuen Erörterung der Frage im Rhein. Mus. 38 (1883), S. 476 ff. gab er Ritschl wieder halb Recht. Auch Mommsen kehrte trotz seiner Bedenken zur Deutung auf die Gladiatoren zurück. Im Hermes 21 (1886), S. 266 f. 320 löste er den Vermerk von Arles in *spectat(or) num(erator)* auf und erklärte *spectavit* für die Bescheinigung, dass der Gladiator als *veteranus* von der Arena in den Zuschauerraum versetzt sei. Daraufhin erklärte Elter in eingehender Erörterung im Rhein. Mus. 41 (1886), S. 517 ff. unter Beziehung vieler sprachlicher Analogien *spectavit* als eine Art Verschiebung für *spectatus est*, „er wurde erprobt, bestand sein Examen“ wie „er promovierte“ für „er wurde promoviert“. Damit befestigte er wieder die Auffassung von Ritschl. P. J. Meier, der in seiner Dissertation *De gladiatura romana* (1881) die *tesserae* verwendet hatte, trat demgegenüber im Rhein. Mus. 42 (1887), S. 122 f. für die Ergänzung (*populus*) *spectavit* ein. So war man wieder auf dem alten Punkt angelangt. Da nahm Fröhner, der selbst eine Sammlung der *tesserae* besitzt und sie Lom-

matzsch zur Verfügung gestellt hat, die Auflösung Büchelers „spectavit nummen“ wieder auf bei Gelegenheit der Veröffentlichung einiger tesserae in der Collection Dutuit, Band II (Paris 1901), S. 162. 211–218. Dieses Werk ist mir leider nicht zugänglich, sondern nur bekannt durch Rostowzews Anführung in seiner Abhandlung über die Bleitesseren (Klio, Beiheft 3 1905), S. 2f., der Fröhners Gedanken annahm und weiter ausführte. Die neue Deutung geht aber auf *Incubation*, wobei Rostowzew namentlich auf das vor allem von Sklaven besuchte Asklepiosheiligtum auf der Tiberinsel hinweist. Auch Lommatzsch folgt seinem Lehrer Bücheler und denkt genauer an „*mysteriorum quorundam spectacula*“, jedoch mit der resignierten Bemerkung: „*sed in tanta monumentorum brevitae de tesserarum destinatione nihil pro certo affirmari potest*“¹⁾.

Diese Resignation liess mich fragen, ob es denn keine andere technische Bedeutung von *spectare* gebe. Ich schlug also den guten alten Forcellini auf und fand sofort das Gesuchte, das bei näherer Untersuchung sich als evident erwies. Nachträglich sah ich dann, dass Elter schon auf diese Bedeutung von *spectare* gekommen war — um sie für die Gladiatoren zu verwenden.

Des Rätsels Lösung ist: *spectavit nummos*. Es ist der Vermerk des *spectator* oder *nummularius*, dass er die Münzen einer Geldsumme geprüft hat. Die Belegstellen führe ich in zeitlicher Reihenfolge vor:

Plautus *Persa* v. 437 (III 3, 33) übergibt der Sklave Toxilus dem leno Dordalus die von diesem für die Freilassung seiner Freundin stipulierte Summe:

To. Cape hoc sis. Do. quin das? To. nummi sescenti hic erunt,
probi numerati. fac sit mulier libera
atque hoc continuo adduce. Do. iam faxo hic erit.
non hercle quoi nunc hoc dem spectandum scio.

To. fortasse metuis in manum concedere?

Do. mirum quom citius iam a foro argentarii
abeunt quam in cursu rotula circumvortitur.

Dordalus will das Geld bei einem Wechsler auf seine probitas prüfen lassen, traut aber den argentarii, bei denen er es zu diesem Zweck deponieren musste, nicht über den Weg, da sie von einem Tag auf den andern Bankrott machen und dadurch die Depots gefährden.

Noch deutlicher wird der Vorgang durch zwei Stellen bei Terenz mit ihren antiken Erklärungen:

Phormio v. 52 (I 2, 2) zahlt der Sklave Davus seinem Kollegen Geta eine Schuld zurück mit den Worten: *accipe, em:*

lectumst: conveniet numerus quantum debui.

¹⁾ Auch Cagnat verzichtet in der 4. Auflage seines *Cours d'épigraphie latine*, Paris 1914, S. 367 f. auf eine Lösung des Problems.

Dazu Donat: ordine: prius enim qualitas, deinde numerus pecuniae spectari solet ... tribus modis debitum pecuniarium solvitur: pensione, spectatione, numero. Das lectumst: conveniet numerus entspricht genau dem probi numerati bei Plautus, wofür auch dieser im Pseudolus v. 1149 (IV 7, 48) sagt: accipe: hic sunt quinque argenti lectae numeratae minae. Wir spüren darin die festen juristischen Formeln des Geschäftsverkehrs und werden erinnert an die Stipulation auf dem pompeianischen Triptychon vom Jahr 61 n. Chr. CIL IV Suppl. CLIV: (sest.) n. MLD argentum probum recte dari stipulata est Dicia Margaris, spondit Poppea Prisci liberta Note.

Schon in übertragenem Sinn gebraucht Terenz das Wort im Eunuuchus v. 565 (III 5, 18):

quam elegans formarum spectator siem, dazu Donat: spectator probator, ut pecuniae spectatores dicuntur. Die Gleichung wird bestätigt durch die Glosse Corp. Gloss. V 151, 48 spectata: probata.

In der Blütezeit unsrer tesserae finden wir die technische Bedeutung bei Cicero in Verr. II, 3, 78, 181: Ex omni pecunia, quam aratoribus solvere debuisti, certis nominibus deductiones fieri solebant: primum pro spectatione et collybo, deinde pro nescio quo cerario. haec omnia, iudices, non rerum certarum, sed furtorum improbissimorum sunt vocabula. nam collybus esse qui potest, cum utuntur omnes uno genere nummorum? Cerarium vero quid? quo modo hoc nomen ad rationes magistratus, quo modo ad pecuniam publicam adlatum est? nam illud genus tertium deductionis erat eius modi, quasi non modo liceret, sed etiam oporteret, nec solum oporteret, sed quasi necesse esset plane. scribae nomine de tota pecunia binae quinquagesimae detrahebantur. Die Schamlosigkeit des Verres lag darin, dass er die Garantien für gutes Geld, die ein Gläubiger vom Schuldner verlangen und deren Kosten er diesem zur Last legen konnte, für den Staat als Schuldner von den Gläubigern, den Lieferanten, erpresste. Der collybus, das Wechsleragio, war zudem unstatthaft, da nicht gewechselt werden musste. Das cerarium, wohl eine Erfindung des Verres, ist die Gebühr für das Siegeln, die *tassa di bollo*, wobei fraglich sein kann, ob es sich um die Siegelung der Quittung oder der geprüften Geldsäcke handelt, von der wir später hören werden. Die *spectatio* endlich, die Prüfung der Münzen, konnte der Gläubiger im Privatverkehr aus Misstrauen verlangen, hier zwang der oberste Staatsbeamte den Gläubiger auf dessen Kosten zu diesem Misstrauen gegen das vom Staat gezahlte Geld¹⁾.

¹⁾ Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II 184⁴ erklärt *spectatio* als die Gebühr für die Abnahme des Getreides, was an sich auch als Übersetzung von *δοκιμασία* in diesem Sinn gelten könnte. Aber Ciceros Erklärung dieses *genus tertium deductionis* spricht dagegen, denn die Prüfung des Getreides war wirklich notwendig und eine Gebühr dafür vom Lieferanten gerechtfertigt. Auch spricht der Zusammenhang mit *collybus* und *cerarium* für die Münzprüfung bei der Zahlung an die Lieferanten.

Es war also im II. und I. Jahrhundert v. Chr. ein technischer Ausdruck *spectare nummos, spectator, spectatio* im Gebrauch für die Prüfung der Münzen im Geldverkehr. Dieses Geschäft besorgten die Münzbeschauber, *nummularii*, wie sie im späteren Sprachgebrauch heißen¹⁾.

Petronius c. 56 lässt den Trimalchio fragen: *Quod putamus difficillimum esse artificium? ego puto medicum et nummularium: medicus, qui scit, quid homunciones intra praecordia sua habeant. . . . nummularius, qui per argentum aes videt.* Die Technik dieses Geschäftes schildert Epiktet Arr. I 20, 8 ὁρᾶτε ἐπὶ τοῦ νομισματος, ὅπου δοκεῖ τι εἶναι πρὸς ἡμᾶς, πῶς καὶ τέχνην ἐξευρήκαμεν καὶ ὅσοις ὁ ἀργυρογνώμων προσχρῆται πρὸς δοκιμασίαν τοῦ νομισματος, τῇ ὄψει, τῇ ἀφῆι, τῇ ὄσφρασίᾳ²⁾, τὰ τελευταῖα τῇ ἀκοῇ· ῥήξας τὸ δηνᾶριον τῷ φόφῳ προσέχει καὶ οὐχ ἅπαξ ἀρκεῖται φοφῆσαντος, ἀλλ' ὑπὸ τῆς πολλῆς προσοχῆς μουσικὸς γίνεταί.

Näheren Aufschluss über den Vorgang bei dem Geschäft gibt Apuleius Metam. X 9, wo ein Arzt erzählt, wie er einen Mann, der ihn durch eine Summe von centum aurei solidi zu einem Giftmord verleiten wollte, entlarvte: *non statim pretium, quod offerebatur, accepi, sed 'ne forte aliquis', inquam, istorum, quos offers, aureorum nequam vel adulter repperiatur, in hoc ipso sacculo conditos eos anulo tuo praenota, donec altera die nummulario praesente comprobentur'. sic inductus signavit pecuniam.* Bedeutungsvoll ist dabei, wie wir sehen werden, dass in dieser Spätzeit der *nummularius* nicht mehr für Silber, sondern für Gold bemüht wird. Ergänzend tritt dazu der Jurist Fabius Mela, Digest. 46, 3, 39 *Si soluturus pecuniam tibi, iussu tuo signatam eam apud nummularium, quoad probaretur, deposuerim, tui periculi eam fore* Mela libro decimo scribit. Wir erinnern uns dabei an die Stelle in Plautus' Persa.

Die Tätigkeit des *nummularius* ist demnach ein Teil des **Bankwesens**, er gehört zum Personal der *argentarii*, in kleinen Verhältnissen ist er selbst ein *argentarius* geringen Rangs¹⁾. Das zeigen auch die Glossen,

¹⁾ Der Ausdruck *spectare, spectator, spectatio* ist wohl, wie wir sehen werden, als Übersetzung eines griechischen in die lateinische Geschäftssprache eingeführt worden, hat sich dort aber nur in der auf das Ethische übertragenen Bedeutung *spectatus* 'bewährt' länger gehalten, gewiss wegen der Konkurrenz von *spectator* Zuschauer usw. Für das Verbum tritt das Synonymum *probare* ein, für den Beruf erscheint der volkstümliche Name *nummularius* mit dem Beginn der Kaiserzeit in der Literatur und in den Inschriften.

²⁾ Vgl. auch Ps. Aristot. *Θαυμάσια, ἀκούσιμα*. 49 und dazu Wilamowitz, *Hermes* 54 (1919), 68. — Im Bodleianus des Epiktet steht zu der Stelle folgendes Zwiegespräch von Scholiast und Leser: τὴν ὄσφρασίαν ἀγνοῶ ἐπὶ τοῦ νο(μισματος): — σὺ δὲ Δημόκριτον ἀφελεις γινώσκεις. Darnach war wohl in einer demokriteischen oder pseudodemokr. Schrift auf das Beriechen der Münzen Bezug genommen. Dass Demokrit sich mit der ὄσφρασις beschäftigte, ist bekannt.

³⁾ Die grundlegende Abhandlung über das römische Bankwesen, Moritz Voigt, *Über die Bankiers und die Buchführung der Römer*, in den *Abhandl. der sächs. Ges. d.*

welche für nummularius die Bedeutungen *κολλουβιστής, τραπεζίτης*, collectarius, mensarius, nummorum praerogator angeben. Das banausische Handwerk, wie es Epiktet launisch schildert, musste im republikanischen Rom nicht nur als eines Römers, sondern überhaupt als eines Freien unwürdig gelten. Daher sind die nummularii in der älteren Zeit nur als Sklaven der argentarii oder der römischen Ritter und Senatoren, die durch Sklaven und Freigelassene ihre Geldgeschäfte betrieben, denkbar. Da das Geschäft aber zugleich eine grosse Verantwortung in sich trug, so musste für sie nach römischem (und griechischem) Recht der Herr oder die Firma des Sklaven eintreten. So sagt Ulpian Dig. 14, 3, 5, 3 *sed et si in mensa habuit quis servum praepositum* (d. h. als institor, s. u. S. 18), *nomine eius tenebitur*. Dig. 2, 13, 4, 3 gibt er als Ansicht des Sabinus an: *Si servus argentariam faciat (potest enim), si quidem voluntate domini fecerit, compellendum dominum edere ac perinde in eum dandum est iudicium, ac si ipse fecisset*. Wie diese editio, d. h. die Pflicht, den Parteien auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher zu geben¹⁾, zu geschehen hat, sagt das prätorische Edikt Dig. 2, 13, 4 *Praetor ait: argentariae mensae exercitores rationem, quae ad se pertinet, edent adiecto die et consule*. Dieselbe Editionsspflicht liegt nach Pomponius in demselben Kapitel *de edendo* 9, 2 auch den nummularii ob: *Nummularios quoque non esse iniquum cogi rationes edere Pomponius scribit: quia et hi nummularii sicut argentarii rationes conficiunt, quia et accipiunt pecuniam et erogant per partes, quarum probatio scriptura codicibusque eorum maxime continetur: et frequentissime ad fidem eorum decurritur*²⁾.

Die nummularii mussten also jede ihnen aufgetragene Prüfung einer Summe, die rechtlich erheblich war, mit genauem Datum in ihre Bücher eintragen, um sie den Parteien jederzeit nachweisen und für die Richtigkeit der Prüfung haftbar gemacht werden zu können, wenn die Güte des

Wiss. phil. hist. Klasse, Band X 1888, S. 513 ff., konnte die nummularii nach ihrer Entstehung im privaten Bankverkehr noch nicht richtig einordnen. Die Entwicklung ihres Verhältnisses zu den argentarii, ihre Selbständigmachung stellt er dagegen S. 521 f. richtig dar: Sie steigen vom Sorten- zum Kreditgeschäft auf, nur das Auktionsgeschäft bleibt ihnen verschlossen. — Gemeinverständlicher, aber mit ungenügender Benützung der Quellen behandelt diese Fragen R. Beigel, *Rechnungswesen und Buchführung der Römer*, Karlsruhe 1904. — Fr. Preisigke, *Girowesen im griechischen Ägypten*, Strassburg 1910, beschränkt sich für unsere Zwecke zu sehr auf die Papyri.

¹⁾ Diese editio war schon im griechischen Bankwesen wenn nicht geschriebenes Recht, doch geltender Brauch. Ps. Demosth. or. 52, 4 ff. gibt Phormion, Bankbeamter der Bank des Pasion, dem Kallippos, der sich bei ihm als *πρόξενος* der Herakleoten legitimiert, und sich über eine Einlage des verstorbenen Herakleoten Lykon bei Pasion orientieren will, sofort Einsicht in seine Bücher und lässt ihn den Posten daraus lesen. Ps. Demosth. or. 49, 5–6. 22. 30. 44. 60 zeigt, dass die Bankiers vor Gericht die Nachweise aus ihren Büchern mit Monat und Archon gaben. In den Rechnungsurkunden der *ταμιαί* der Athena in Athen sind auch die Tage angegeben, z. B. Sylloge³ 334.

²⁾ Ausführlich handelt über die editio Beigel a. a. O. S. 188 ff.

Geldes beanstandet wurde. Diese Buchung war aber eigentlich nur eine Abschrift des instrumentum, das die Güte des Geldes bescheinigte, und das am natürlichsten mit der Geldsumme zusammen übergeben wurde.

Machen wir uns nun den Vorgang der Übergabe klar. Wie die oben angeführten Stellen zeigen, wurde das Geld in einem Sack oder Beutel (*sacculus*, *follis*, *ballantium*) zum *nummularius* gebracht. Dieser prüfte das Geld zuerst Stück für Stück, schied die falschen, schlechten und beschnittenen Stücke aus¹⁾, wofür neue nachgeschossen werden mussten, so dass nur *probi*, *lecti nummi* blieben. Dann zählte er nach und tat die Münzen, wenn die Zahl stimmte, in den Sack, der nun versiegelt wurde, und zwar entweder von den Beteiligten allein oder mit derselben Umständlichkeit wie die Quittungstafeln. *Scaevola Dig. 18, 3, 8: die statuto emptor testatus est se pecuniam reliquam paratum fuisse exsolvere (et sacculum cum pecunia signatorum signis obsignavit), defuisse autem venditricem*²⁾.

Der mit den Siegeln der Zeugen versiegelte Sack konnte nur zusammen mit dem Prüfungsvermerk übergeben werden, da in den Quittungen, wie die pompeianischen Wachstafeln und alle sonstigen Belege zeigen, diese Bestätigung des stipulierten *argentum probum* nicht enthalten war.

Nun wird wohl der Zweck unsrer *tesserae* klar sein: Sie enthalten die verlangte Bescheinigung. Daraus und aus der Form ergibt sich auch ihre Verwendung. Es sind Anhänger in Etikettenform, man könnte sie auch *tituli*, *sortes* oder *pittacia* nennen³⁾. Durch ihre Öse wurde die Schnur gezogen, mit der man den Geldsack verschnürte. Durch die Siegel wurde auch der Anhänger mit dem Vermerk unlöslich mit der Summe im Sack, für die er galt, verbunden. So wirkten sie mit den Siegeln zusammen als Plombe mit urkundlichem Vermerk⁴⁾.

Man wird zugeben müssen, dass sich diese nicht sehr dekorativen Stäbchen auf dem Bauch eines Geldsackes besser als auf der Heldenbrust eines Gladiators oder am Arm einer Götterstatue ausnehmen. Es

¹⁾ Vgl. Tertullian. *de paenit.* 6 *Si ergo qui venditant prius nummum quo paciscuntur examinant, ne scalptus neve rasmus, ne adulter, etiam dominum credimus paenitentiae probationem prius inire, tantam nobis mercedem perennis scilicet vitae concessurum.*

²⁾ Vgl. Plinius n. h. II 137 vom Phaenomen des *fulmen clarum*, quo . . . aurum et aes et argentum liquatur intus, sacculis ipsis nullo modo ambustis ac ne confuso quidem signo cerae.

³⁾ Vgl. Petron. 34 *amphorae vitreae diligenter gypsatae, quarum in cervicibus pittacia erant affixa cum hoc titulo: Falernum Opimianum annorum centum. 56 pittacia als Lose für apophoreta. Martial. 13, 3, 7. 14, 1, 5. 2, 3. Form der *sortes* CIL I² 2, S. 689. *πυττάκιον* Zettel Preisigke a. a. O. S. 128². 209. — Hat man unsere Stäbchen, die doch nur Anhänger waren, wohl überhaupt *tesserae* genannt? Wenn ich an dem Namen festhalte, so geschieht es in der Erwägung, dass ihre vierseitige Form der Etymologie von *tessera* genau entspricht, was von den meisten andern *tesserae* nicht mehr gilt.*

⁴⁾ [Vgl. den Nachtrag.]

wäre von Interesse festzustellen, ob sich der Anhänger auf antiken Darstellungen von Geldsäcken nachweisen lässt. Leider sind von solchen Darstellungen, soviel ich sehe, keine zuverlässigen, photographischen Abbildungen vorhanden, und bei älteren Abzeichnungen könnten sie, da man nichts von ihnen wusste, missverstanden sein. Darstellungen verschnürter Geldsäcke findet man im Museo Borbonico I Tafel 12, 2. 3. CIL IV Tafel XLI 1 a. Nr. 1175 a und XVIII 3 Nr. 1174. Daremberg-Saglio, s. v. Saccus S. 933 fig. 5988, und s. v. Argentarii S. 406 fig. 494. 495¹⁾.

Gegen diese Erklärung der Verwendung unserer tesseræ könnte eingewendet werden, dass man für die bloße Übergabe einer Geldsumme auch mit einfacheren Mitteln hätte auskommen können, etwa mit einem *σάλλυρος* („Fahne“) aus Charta oder Pergament²⁾ oder wenigstens einer lamina aus Blei oder Bronze³⁾. Wenn der Sack nachher doch gleich vom Empfänger geöffnet wurde, so entsprach ein so dauerhaftes Material wie Bein oder Elfenbein und eine so sorgfältige Eingravierung anstatt Aufschrift mit Tinte nicht dem Zweck der Vorkehrung. Dieser Einwand führt zu der Erkenntnis, dass es sich dabei um ein bleibendes instrumentum handeln muss, das nicht der Zerstörung durch Alter, Oxydierung, Feuer, Wasser oder doloser Verfälschung ausgesetzt ist, sondern auch bei längerer Aufbewahrung seine Integrität sicher bewahrt. Der Grund ist also ein juristischer: Es handelt sich um deposita. Auch hierüber belehren uns die Juristen: Ulpian. Dig. 16, 3, 1, 36 *Si pecunia in sacculo signato deposita sit et unus ex heredibus eius qui deposuit, veniat repetens, quemadmodum ei satisfiat, videndum est. promenda pecunia est vel coram praetore vel intervenientibus honestis personis et exsolvenda pro parte hereditaria: sed et si resignetur, non contra legem depositi fiet, cum vel praetore auctore vel honestis personis intervenientibus hoc eveniet: residuo vel apud eum remanente, si hoc voluerit (sigillis videlicet prius ei impressis vel a praetore vel ab his, quibus coram signacula remota sunt) vel si hoc recusaverit, in aede deponendo.* Dass solche verschlossene Depots auch bei nummularii, die nebenbei Bankgeschäfte treiben, gehalten wurden, zeigt Ulpian in demselben Kapitel depositi 7, 2 *Quotiens foro cedunt (Bankrott machen) nummularii, solet primo loco ratio haberi depositariorum, hoc est eorum qui depositas pecunias habuerunt, non quas faenore apud nummularios vel cum nummulariis vel per ipsos*

¹⁾ Die Aufschriften, die diese Säcke z. T. tragen, sind wohl nur vom Künstler zum Zweck der Verdeutlichung angebracht, wie die Zahlen mit vielen Nullen auf modernen naiven Bildern von Geldsäcken. Einen Urkundenwert hatte jedenfalls die Anbringung solcher Aufschriften auf dem Sack kaum, da sie verfälscht werden konnte.

²⁾ Vgl. über Aktenfahnen Preisigke, Girowesen in Ägypten S. 457 [und meinen Nachtrag].

³⁾ Verschiedene Exemplare in Bronze sind als moderne Fälschungen echter beinerer mit demselben Text erkannt worden. S. Ritschl, a. a. O. S. 580f.

exercebant. Über die Haftung heisst es ebenda 21, 1 Trebatius existimat, etiamsi apud servum depositum sit et manumissus rem teneat, in ipsum dandam actionem, non in dominum, licet ex ceteris causis in manumissum actio non datur, woraus wir sehen, dass Freilassung des nummularius öfters vorkam. Ebendasselbst 24 f. wird das verschlossene Depot, pecunia ob signata, ut idem reddatur, unterschieden von dem offenen, ut tantundem reddatur, wofür Zinsen verlangt werden können. Ähnlich 29 Paulus libro secundo sententiarum: Si sacculum vel argentum signatum deposuero et is penes quem depositum fuit, me invito contrectaverit, et depositi et furti actio mihi in eum competit. Si ex permissu meo deposita pecunia is penes quem deposita est utatur, ut in ceteris bonae fidei iudiciis usuras eius nomine praestare mihi cogitur. Vgl. auch Dig. 22, 1, 7. 19, 2, 31.

Es darf demnach angenommen werden, dass unsere tesserae nummulariorum oder nummulariae¹⁾ hauptsächlich bei Depots verwendet wurden, die in Privathäusern oder in einem Tempel oder beim nummularius bzw. argentarius selbst aufbewahrt wurden, und dass es sich dabei um grössere Summen handelte. Man kann dabei an Erbmassen, an sequestrierte Gelder, aber auch an Einzahlungen zur Eröffnung eines Kredits und an Schuldzahlungen denken, die der Empfänger beim argentarius oder der argentarius, dem sie gemacht wurden, als ganzes stehen liess, ja schliesslich an abgezählte runde Summen, unsern versiegelten Geldrollen entsprechend, die ohne Öffnung und Nachprüfung weitergegeben werden konnten²⁾.

Mit dem Charakter der tesserae als instrumenta im juristischen Sinn ist der Gedanke nicht vereinbar, dass man sie etwa durch Abfeilen der Datumseiten zur Wiederverwendung hätte herrichten können. Vielmehr werden wir in den Abschleifungen bei den Nummern 39. 63. 65. (100? 108?) meiner Liste an den Tatbestand des crimen falsi, der Urkundenbeschädigung, denken dürfen. Bei Nr. 65, einem Unikum durch die elegante Gestaltung des Knopfs als Frauenkopf³⁾, handelte es sich wohl auch um eine grosse Summe und einen Bankier für vornehme Kreise.

Nachdem so die Bedeutung der tesserae festgestellt ist, können sie historisch betrachtet werden. Zu diesem Zweck habe ich nach dem Vorgang von Ritschl eine chronologische Liste der mir bekannten Exemplare in Tabelle I und einen Zahlungskalender in Tabelle II zusammen-

¹⁾ So möchte ich sie nennen, bis ein besserer oder der wirkliche antike Name gefunden wird. Tesserae nummulariae wird man sagen können wie mensa nummularia (Digest. 14, 3, 20). Historisch richtiger wäre tesserae spectatoriae, aber das wäre schon im II. Jahrh. v. Chr. zweideutig gewesen, um so mehr, seit es Theatermarken gab.

²⁾ [Vgl. den Nachtrag.]

³⁾ S. die Tafel.

abließ, de off. III 20, 80: Ne noster quidem Gratidianus officio viri boni functus est tum, cum praetor esset collegiumque praetorum tribuni plebi adhibuissent, ut res nummaria de communi sententia constitueretur: iactabatur enim temporibus illis nummus sic, ut nemo posset scire quid haberet. conscripserunt communiter edictum cum poena atque iudicio constitueruntque, ut omnes simul in rostra post meridiem escenderent. et ceteri quidem alio, Marius ab subselliis in rostra recta idque, quod communiter compositum fuerat, solus edixit. Et ea res, si quaeris, ei magno honori fuit. omnibus vicis statuae, ad eas tus, cerei. quid multa? nemo unquam multitudini fuit carior. Diese fast heroischen Ehren und die zweite Praetur, die er dafür vom Volk erhielt, zeigen, wie gross die Geldnot geworden war. Dieselbe Geschichte verbindet Plinius n. h. 33, 132 mit einem späteren Vorgang: Miscuit denario triumvir Antonius ferrum, miscent aera falsa monetae, alii et ponderi subtrahunt, cum sit iustum LXXXIII e libris signari. igitur ars facta denarios probare, tam iucunda plebei lege, ut Mario Gratidiano vicatim totas statuas dicaverit. mirumque in hac artium sola vitia discuntur et falsi denarii spectatur exemplar pluribusque veris denariis adulterinus emitur.

Sulla, der im Jahr 81 den Gratidianus auf grausame Weise durch Catilina töten liess (Seneca dial. V 18, 1. Asconius in Cic. in toga cand. passim), verbot durch die lex Cornelia de falsis die private Münzfälschung aufs strengste (Digest. 48, 10, 9), verlangte aber zugleich die Annahme der nicht gefälschten Staatsmünzen (Paulus sent. 5, 25, 1). Er wird also hierin die populären Massregeln des ihm verhassten Marianers bestätigt und verschärft haben.

Um das Jahr 100 also führten die unsicheren Münzverhältnisse in Rom dazu, dass die schon vorher durch die spectatores oder nummularii geübte Münzprüfung nun durch den als instrumentum zu verwertenden Prüfungsvermerk festgelegt wurde. Ihre Ausübung wurde vorübergehend durch die Münzverschlechterung vom Jahr 91 lahmgelegt, im Jahr 86 aber durch praetorisches Edikt vorgeschrieben und durch die Editionsspflicht mit genauem Jahres-, Monats- und Tagesdatum vervollkommenet.¹⁾ Es ist daher wohl kein Zufall, dass wir aus den Jahren zwischen 91 und 86 keine tessera haben, dagegen mit dem Jahr 86 die genauen Daten cum die et consule beginnen. Mit dem Jahr 80 hat die tessera ihre regelmässige Norm gewonnen, ihre Verwendung steigt nun stetig bis zum Jahr 44. Jeder Zufall aber ist ausgeschlossen bei der Erscheinung, dass sie mit diesem Jahr jäh abbrechen und erst nach der Neuordnung der Verhält-

¹⁾ Die Auffassung, die Voigt a. a. O. S. 518 f. von dem Edikt hat, dass es sich dabei um die nummularii, die als Staatsbeamte, Münzwardeine, im Jahr 486/268 in Rom eingeführt worden seien, handle, wird durch unsre tesserae widerlegt. Vgl. dazu unten S. 28.

nisse durch Augustus im Jahr 33 wieder einsetzen, um unter ihm und Tiberius wieder regelmässiger zu werden. Der scharfe Schnitt ist durch die Münzverschlechterung des Antonius im Jahre 44 verursacht, von der Plinius berichtet. Einer so verfälschten Staatsmünze gegenüber hörte die Prüfung auf und war jedenfalls durch den Zwangskurs verboten.

Für das ebenso auffallende Absterben der tesseræ liegt der Grund auf demselben Gebiet. Aus der Regierung Neros sind nur eine bis zwei tesseræ (Nr. 106 f.) bekannt, aus der Zeit der Flavier hinken noch vier weitere nach. Unter Nero beginnt eine starke Verschlechterung des Silbergeldes sowohl nach dem Gewicht (der Denar sinkt von 3,90 auf 3,41 gr.) wie nach Korn (5—10% unedles Metall, unter Traian bis zu 15%). Wie wenig Freude das neronianische Silber an den Wechsellertischen machte, zeigt Martial, wenn er den Lärm auf den Strassen in Rom schildert XII 57, 7

hinc otiosus sordidam quatit mensam
Neroniana nummularius massa.

So wurde das Silber zur Scheidemünze degradiert und bekam Zwangskurs. Die lex Cornelia wurde auf die Kaisermünzen angewendet, Paulus sent. 5, 25, 1 lege Cornelia testamentaria tenetur, qui vultu principum signatam monetam praeter adulterinam reprobaverit. Arr. Epict. 3, 3, 3 τὸ τοῦ Καίσαρος νόμισμα οὐκ ἔξεστιν ἀποδοκιμάσαι τῷ τραπεζίτῃ οὐδὲ τῷ λαχονοπώλῃ, ἀλλ' ἂν δείξῃς, θέλει οὐ θέλει, προσέθαι αὐτὸν δεῖ τὸ ἀντ' αὐτοῦ πωλούμενον¹).

Damit und mit dem Verschwinden fremden Silbergeldes aus dem Verkehr fiel der Grund für die sorgfältige Prüfung des Silbergeldes, in dem die meisten Zahlungen gemacht wurden, weg und so musste der Brauch der tesseræ absterben. Die Prüfung der Goldmünzen in grösseren Quantitäten, wie sie bei Apuleius met. X. 9 (s. oben S. 6) vorkommt, war seltener notwendig und konnte daher die Einrichtung der tesseræ in dieser Form nicht am Leben erhalten.

Der Fundort der Tesseræ ist, soweit er bekannt oder zu vermuten ist, in der erdrückenden Mehrzahl Rom. Das ist eine gute Illustration zu der von Mommsen verschiedentlich hervorgehobenen Tatsache, dass auch alle grossen Geldgeschäfte in den Provinzen durch die römischen

¹) Damit steht nicht in praktischem, sondern nur in moralischem Gegensatz das Verlangen Neros bei einer collatio: Sueton. Nero 44, 2 exegitque ingenti fastidio et acerbitate nummum asperum (noch rauh, nicht abgegriffen), argentum pustulatum, aurum ad obrussam, ut plerique omnem collationem palam recusarent. Die Entrüstung versteht sich, wenn Nero, der selbst die Münze so verschlechterte, für sich so heikel in der Annahme war. Er hatte aber einen guten Grund dafür, denn seine Münze zeigte eben ihre Schlechtigkeit, sobald sie abgegriffen war. Die κολλοβισταὶ von Pergamon verlangten auch für abgegriffene Münzen ein Aufgeld, die Aspratura. Das wurde ihnen aber untersagt, Orientis graeci inscr. II. Nr. 448, 24 ff. Voigt a. a. O. S. 524, 38.

Häuser liefen, wie auch die societates publicanorum ihre Zentralbureaus in Rom hatten¹⁾.

Andere Fundorte sind sicher oder zu vermuten für Nr. 4, 6, 10, 18 Capua, 3 Tarquinii, 9 Tarracina, 16 Agrigentum?, 13, 43 Faesulae, 36 Verona?, 45 Parma, 48 Florentia?, 57 Pompeii, 70 Mutina, 103 Tusculum. Nur eine ist ausserhalb Italiens gefunden, 27 in Arelate. Es ist nicht unbedingt notwendig anzunehmen, dass sie aus Bureaus dieser Orte stammten, denn deposita konnten von Rom auch nach auswärts gebracht werden. Doch weisen Besonderheiten bei einigen von ihnen mit Sicherheit auf solche lokale Bureaus, in welche die regelmässige Norm der Hauptstadt noch nicht durchgedrungen war. Diese Besonderheiten liegen z. T. in der äusseren weniger eleganten Form, z. T. in der Verteilung der Inschriften auf die 4 Seiten, endlich auch in ausführlicherer Fassung. Dies gilt vor allem von der Arelatenser Tessera Nr. 27 mit dem Text: Anchial(us). Sirti. L(uci) s(ervus) / spectat (kontrahiertes Perf. = spectavit) num(mos) / mense. Febr(uario) / M. Tul(lio). C. Ant(onio). cos (63 v. Chr.), wenn wir sie neben die ebenfalls aus dem Consulatsjahr Ciceros stammende römische Tessera 26 stellen: Philargurus / Epilli / sp. K. Jan / M. Tul. C. Ant. Die Bezeichnung des Sklaven und Herrn ist in Arles noch nach der alten Mode wie bei Nr. 1, 3, 9, der Prüfungsvermerk ist noch wie bei den ältesten ausgeschrieben und durch das entscheidende Wort num(mos) verdeutlicht, den Consulnamen ist cos. beige geschrieben. Das letztere findet sich in republikanischer Zeit auch bei Nr. 45 aus Parma und 70 aus Mutina, die auch in der Form noch sehr altmodisch ist. In allen dreien ist auch nicht das Tages-, sondern nur das Monatsdatum gegeben, wie in dem alten Nr. 8 vom Jahr 96. Die Consuln mussten von den Munizipalbeamten unterschieden werden, und die Bücher des Provinzwechslers waren nicht so umfangreich, dass man den Posten nicht mit der blossen Monatsangabe hätte wiederfinden können. Provinziale Herkunft ist auch möglich bei Nr. 60, 67 und 73 wegen ihrer Abweichungen von der Norm. Dass die vier alten Stücke, die in oder bei Capua gefunden sind, aus einem Bureau von Puteoli stammen, werde ich unten wahrscheinlich machen.

Die Fundstellen ergeben, soweit sie genauer bekannt sind, nichts von Belang. Depositata konnten überall verwahrt werden, auch auf dem Lande. Wenn der Sack geöffnet und das Geld entnommen wurde, waren die tesserae wertlos und konnten weggeworfen werden. Wenn Nr. 6 in einem sonst ausgeraubten Grab gefunden wurde, so kann der romanhafte Fall vorliegen, dass ein Grab als Schatzkammer verwendet oder dem Toten ein Schatz ins Grab mitgegeben wurde. Die Beraubung des Grabs würde dazu passen. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten der Erklärung.

¹⁾ Mommsen Röm. Gesch. II^o 392. Cicero pro M. Fonteio 11 nemo Gallorum sine cive Romano quidquam negotii gerit. nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis commovetur. Vgl. L. Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten, Leipzig 1906, S. 70.

Das wichtigste sind die **Inschriften** der Tesseræ. Die Durchbohrung der Ansa geht in den allermeisten Fällen von Seite 2 zu Seite 4, so dass Seite 1 mit dem Namen des nummularius vorn hing.

Auf den ältesten Stücken stehen nur die beiden Namen und der Prüfungsvermerk, das Datum fehlt noch. Die nicht beschriebenen Seiten sind mit eingravierten Zeichen geschmückt, die mit unsern Firmenzeichen verglichen werden können, und zwar hat

Nr. 1 (Rom) auf Seite 2 Blitz, Altar, Palmzweig, auf Seite 4 Caduceus, Dreizack, Delphin.

Nr. 2 (Rom) auf Seite 2 Palmzweig, auf Seite 4 Dreizack.

Nr. 3 (Tarquinius) auf Seite 2 Kranz mit Schleife, Zweig, auf Seite 4 Caduceus und Dreizack.

Dazu kommt noch Nr. 7 (Tarracina) nur mit Jahresdatum (93 v. Chr.), auf der unbeschriebenen Seite 2 Blitz.

Altar und Kranz haben allgemein sakrale Bedeutung, der Blitz gehört dem Juppiter, der Palmzweig dem Apollo, Dreizack und Delphin dem Neptunus und der Caduceus dem Mercurius.

Das sind die vier Götter, die wir als die Schutzpatrone der italischen und andern negotiatores auf Delos aus ihren meist zweisprachigen Weihinschriften kennen lernen, aus den Jahren um 110–90 v. Chr. Sie sind zuletzt behandelt von Lommatzsch im CIL I² 2, Nr. 2232 ff. und von Hiller von Gärtringen in der Sylloge Inscr. Gr.³ Nr. 726. Sie treten auf als Kultvereine der Ἐρμαῖσται καὶ Ἀπολλωνιασταὶ καὶ Ποσειδωνιασταὶ, Magistreis Neptunales, Βηρότιοι Ποσειδωνιασταὶ καὶ ἔμποροι καὶ ναύκληροι καὶ ἐγδοχεῖς. Die von ihnen verehrten Götter sind Ζεὺς Ἐλευθέριος — Juppiter Leiber, der Patron der Freilassung, und Ζεὺς Οὐρίως (der auf einer koischen Inschrift mit Ζεὺς Κτήσιος gepaart ist) — Juppiter Secundanus als Gott des guten Fahrwinds, Apollo wohl hauptsächlich als Gott von Delos, Ποσειδῶν — Neptunus als Patron der Reeder, Ἑρμῆς und Μαῖα — Mercurius und Maia als Schutzgötter des Handels (dazu noch Minerva und Vulcanus als Patrone der Industrie).

Der Zusammenhang zwischen den römischen Firmenzeichen und den delischen Vereinen ist so auffallend, dass der Gedanke an eine Entlehnung der Einrichtung aus Delos, einer Hauptpflanzstätte der *τραπεζῖται*, sehr nahe gelegt wird.¹⁾ Von Bedeutung ist dabei auch das Auftreten von vier tesseræ der ältesten Zeit in der Gegend von Capua, das selbst in dieser Zeit keine aktive Rolle im Handel spielte. Sie könnten daher aus Bureaus von Puteoli stammen, das schon Lucilius ein Delos minor nennt und das

¹⁾ Von den Firmennamen der tesseræ finden sich folgende in den delischen Inschriften: Nr. 3 (Tarquinius) Pacionius = (Delos) 2236, 18 Novius (Capua) = 2232, 31 Magulnius = 2232, 52, 66 Caecilius = 2232, 58, 71 Fulvius = 2240, 90 Saufeius = 2236, 101 Alelius = 2235, 106 Vibius = 2232. Das wird namentlich bei den älteren nicht blosser Zufall sein.

dann nach 88 und 69 die Erbschaft des verwüsteten Delos antrat. Eines der Capuaner Stücke, Nr. 6, Diodorus Deli (korrigiert aus Beli) spec(tavit) scheint diesen Zusammenhang wirklich herzustellen, denn da ein römisches Gentile Delius wohl nicht in Betracht kommt, dürfte es Deli(us) aufzulösen oder als Locativ Deli zu erklären sein und einem delischen *τραπεζίτης* gehören. Ich würde mich daher nicht wundern, wenn unter den Kleinfunden von Delos Vorbilder unsrer tesserae auftauchen sollten. — Der nüchterne und praktische Sinn der Römer hat dann bald an Stelle der zierlichen Schutzmarken das gesetzt, was den tesserae juristischen Wert gab, das genaue Datum.

Die Namen der nummularii geben wertvolle Aufschlüsse. Von ihnen sind 64 griechisch, 2 Cinnamus und Libanus orientalisch¹⁾, 3 Gent(h)ius (illyrisch), Cocero und *Jolla barbarisch, 31 lateinisch (davon nur 10 in republikanischer Zeit), abgesehen von den 5 Freien, die als Firmeninhaber zeichnen. Die grosse Masse sind Sklaven oder Freigelassene.

Ein Teil der Namen weist deutlich auf das Geschäft hin, vor allem der 5 mal vorkommende Name P(h)ilargurus. Diesen Namen führte auch der Freigelassene, der die Buchführung bei Cato Uticensis hatte (Plutarch. Cato min. 38). Ähnliche Funktionen werden auch der Philargyrus des Atticus (Cic. ad Att. IX. 15, 5) und des A. Torquatus (ad fam. VI. 1, 6) gehabt haben. Auf ihm beruht der Scherzname des danista Misargyrides bei Plautus Mostell. 568. In den republikanischen Inschriften Italiens ist er häufig. CIL I² 2, 1382 erscheinen 3 argentarii Philargurus, Malchio und Phileros als Freigelassene dreier Septumii²⁾, weitere Sklaven und Freigelassene des Namens Nr. 1284, 1360, 1413, 1585, 1596, 1703, 1792, 1811, 1825. In der Kaiserzeit heisst z. B. ein Sklave des Trimalchio bei Petronius so (c. 70), CIL IV Suppl. LXXXII 4 ist ein L. Lucilius Philargyrus³⁾ Geschäftsfreund des Bankiers Caecilius Jucundus in Pompeii, dessen Cognomen selbst auch auf Herkunft aus diesem Stand schliessen lässt. Es liegt eine eigene Ironie darin, dass die vornehmen römischen Herrn, welche aus Habsucht die schmutzigsten Geldgeschäfte durch ihre Sklaven und Freigelassenen betrieben, ihnen — als Wunsch- oder Spottnamen? — die Eigenschaft der *φιλαργυρία* anhefteten, welche die Griechen ihnen selbst mit Recht zuschrieben. Plutarch Crassus 2 spricht von diesem Laster der *φιλοπλουτία* bei Crassus, der *δούλους τοσοούτους ἐκέκτητο καὶ τοιοούτους* — darunter *ἀργυρογνώμονας* und *διοικητάς*, — *αὐτὸς ἐπιστατῶν μανθάνουσι καὶ προσέχων καὶ διδάσκων*.

¹⁾ Auch die griechischen Namen können zum grossen Teil aus dem Osten stammen, so Antiochus und Heliodorus sicher aus Syrien.

²⁾ Cn. Cn. Cn. Septumieis. Cn. Cn. C. I. / Philargurus. Malchio. Phileros. arg. Das ist das Bankpersonal der 3 socii Septumii, die etwa Vater und Söhne sind, wohl nicht schon selbst Freigelassene eines Septimius. Vgl. unten S. 18.

³⁾ Nachkomme des Pilargurus Lucili nr. 20?

Der Name Chrysanthus (Nr. 90) erinnert an den Sklaven Chrysogonus, der Cic. in Verr. II 1, 92 Geldgeschäfte besorgt, und an den nummularius Chryseros, qui aureos folles incubabat, bei Apuleius Met. IV. 9. Wunschnamen sind Eupor und Fructus, allgemeiner Epagatus, Faustus (2 mal), Felix, Fortunatus und Salvius (2 mal, vgl. CIL I² 2, 1449. 1329, CIL IV Suppl. Nr. VI). Von Schutzgöttern haben den Namen Hermes und Hermia, Phoebus. Das angenehme Wesen im Verhältnis zum Herrn und im Verkehr mit dem Publikum¹⁾ empfehlen die Namen P(h)ilodamus (4 mal, vgl. CIL I² 2, 1269), Philoxenus, Pamphilus (2 mal), Philetus, Carus, Proteus (vulgär für Prothymus, dieselbe Form Proteus CIL I² 2, 1555, Protymus 1547, Prothum(us) 1236), Suavis (2 mal), Clemens, Pudens, Moderatus, *Pinitus (πινιτός), Hilarus, Hilario, Lepidus, Scurra (CIL I² 2, 1378. 1379); die Flinkheit in der Bedienung Celer (2 mal) und Repentinus, die Zuverlässigkeit Stabilio (CIL I² 2, 1226. 1449).

Diese Beispiele mögen genügen um zu zeigen, dass die Namen ebenso gut für nummularii passen, wie schlecht für Gladiatoren²⁾.

Unter den Namen der Herren bzw. der Firmen finden sich, was den bekannten Tatsachen durchaus entspricht, vornehme und angesehene Geschlechter wie z. B. Acilius, Caecilius, Clodius, Fabius, Fulvius, Hostilius, Julius, Junius, Lollius, Lucilius, Manlius, Memmius, Mucius, Munatius, Rabirius, Servilius in republikanischer Zeit, Alleius, Antonius, Arruntius, Caecilius, Calpurnius, Clodius, Domitius, Fulvius, Hostilius, Maecenas, Metellus, Valerius, Vibius, auch eine Frau, Attia Nr. 99³⁾, in der Kaiserzeit. Wenn auch nicht im einzelnen festgestellt werden kann, ob es sich dabei um die vornehmen Familien oder geringe desselben Namens handelt, so ist das erstere doch für einen erheblichen Teil derselben anzunehmen. Die Identifikation bestimmter Personen ist von dem blossen Gentile aus kaum möglich, doch spricht wenigstens für eine Person eine grosse Wahrscheinlichkeit. Sollte Alfius, der Herr des Philogenes, im Jahr 44 v. Chr. (Nr. 62, s. die Tafel) nicht der von Horaz durch die zweite Epode unsterblich gemachte fenerator Alfius sein, der iam iam futurus rusticus, omnem redegit idibus pecuniam, quaerit calendis ponere? Er wird auch von Columella I. 7 als bekannte Persönlichkeit zitiert. Weitere Freigelassene aus dieser

¹⁾ Vgl. Cicero de offic. III. 14, 58–60 die ergötzliche Geschichte von dem Syrakusaner Bankier Pythius, qui esset ut argentarius apud omnes ordines graciosus, dabei aber den römischen Ritter C. Canius gehörig übers Ohr hieb.

²⁾ So kann noch viel aus einer Untersuchung der Sklaven- und Freigelassenennamen vor allem auf römischem Gebiet und aus der griechischen Spätzeit herausgeholt werden. Die verdienstvollen Arbeiten von M. Lambertz, Die griech. Sklavennamen Wien 1907, und S. Copalle, De servorum graecorum nominibus capita duo, haben diese Gebiete nur spärlich herangezogen.

³⁾ Wenn es Digest. 2, 13, 12 heisst: Feminae remotae videntur ab officio argentarii, cum ea opera virilis sit, so ist damit natürlich nicht gesagt, dass sie nicht durch Sklaven oder Freigelassene eine mensa betreiben lassen konnten.

vielleicht schon älteren Firma könnten sein CIL. I² 2, 1236 C. Alfio. C. L. I. Prothum(o) / patrono. nostro / L. L. Alfieis. L. I. Hilarius / et Prothumus / libertis. de. suo / faciundum. coera(verunt) e. q. s. Sie würde hier als eine societas C. L. Alfiorum erscheinen. Solche societates haben wir in Nr. 89 Capratinus Curtiorum¹⁾. Das können Gebrüder Curtii wie die Gebrüder C. u. L. Alfii sein, aber auch eine Compagnie von Freigelassenen wie die drei Freigelassenen Septumii, die argentarii Philargurus, Malchio und Phileros, deren Herren auch 3 Septumii waren, CIL I 2, 1382 (oben S. 16) oder die 3 Freigelassenen Alfii Prothumus, Hilarius und Prothumus, wie auch in Nr. 79 Suavis Thybridis der Prinzipal ein Freigelassener und in Nr. 59 Hermia selbständig ist²⁾.

Eine società anonima liegt vor in der alten Tessera Nr. 4 Pamphil(us) sociorum und der jungen Nr. 84 Primus sociorum. Dieselbe Bezeichnung findet sich in der sardinischen Inschrift um 150 v. Chr., CIL I² 2, 2226 Cleon salari(us) soc(iorum) s(ervus) und in Nr. 2215 Agato portitor soc(iorum) s(ervus), beide von einer societas publicanorum, und in Pompeji CIL IV. Suppl. Nr. LXXVII Eros sociorum. Ein servus societatis (publicanorum), qui tabulas conficeret erscheint bei Cicero in Verr. II 2 188.

Dies führt auf die Frage des Verhältnisses des an erster Stelle genannten prüfenden nummularius, Sklaven oder Freigelassenen, zu der an zweiter Stelle aufgeführten Firma. Ihre Nennung auf der Tessera ist deshalb notwendig, weil sie an zweiter Stelle nach dem nummularius für dessen Geschäfte haftbar ist. Er betreibt das Geschäft gewöhnlich als ihr institor (Geschäftsführer). Dafür gilt Digest. 14, 3 de institoria actione, 5, 3: Sed et si in mensa habuit quis servum praepositum, nomine eius tenebitur (und zwar in solidum). Bestimmungen über die Haftung einer societas stehen in demselben Kapitel 13, 2 und in dem pro socio Dig. 17, 2, 24. Plane si ambo socii servum alterius praeposuerint, non tenebitur dominus eius nomine, nisi dumtaxat de peculio: commune enim periculum esse oportet, cum ambo eum praepoamus. Ebenda 52, 5 ist von duo argentarii socii die Rede, wie auch Dig. 2, 14, 9 pr. 25 pr. Bei diesem Geschäft als institor, das auch dem Sklaven die Anstellung von servi vicarii erlaubte, konnte sich der nummularius von der untergeordneten Stellung eines Clerks an einer mensa argentaria heraufarbeiten, Wechsel- und Darlehensgeschäfte auf eigene Faust betreiben, dadurch sein peculium vergrößern und sich freikaufen. Das Geschäft konnte er auch als Freigelassener noch in der Stellung des institor weiterführen, Dig. 14, 3, 19, 1: Si dominus, qui servum institorem apud mensam pecuniis

¹⁾ Vgl. Nr. 107. Ein Zusammenhang dieses Bankhauses mit den Postumi Curtii, Geschäftsfreunden des Verres, Cic. in Verr. II 1, 100, 102 ist wegen des Zeitabstands sehr fraglich.

²⁾ CIL I² 2, 1596 ist ein Philargurus l(ibertus) et socius eines P. Octavius A. l. Philom[usus], vgl. Nr. 2 meiner Liste.

accipiendis habuit, post libertatem quoque datam idem per libertum negotium exercuit, varietate status non mutabitur periculi causa. Scaevola ebenda 20: Lucius Titius mensae nummulariae quam exercebat, habuit libertum praepositum, e. q. s.

Eine höhere Stufe erreichte der Stand, wenn der Sklave das Geschäft nicht mehr als institor, sondern mit Genehmigung seines Herrn selbständig de peculio betrieb. Dies war für den Herrn bequemer, da er dafür nicht mehr in solidum haftete. Darüber heisst es Dig. 2, 13 de edendo, 4, 3: si servus peculiarem faciat argentariam, dominus de peculio vel de in rem verso tenetur: sed si dominus habet rationes nec edit, in solidum tenetur. Es griff dann die actio tributoria (Dig. 14, 4) oder de in rem verso (Dig. 15, 3) Platz. Das peculium definiert Tubero Dig. 15, 1, 5, 4: quod servus domini permissu separatum a rationibus dominicis habet, deducto inde si quid domino debetur. Die Geschäfte werden dann servi nomine geführt, ebenda 9, 8. Vgl. auch Gaius, Instit. IV. 69–74. Auch dieser Fall findet sich in unsern Tesserae. Nr. 5 hat die Inschrift:

¹Protemus. Faleri

³spectavit

⁴N. S

²frei.

Die litterae singulares n. s. sind bisher in Nonis Sextilibus oder Septembribus aufgelöst worden. Diese Zweideutigkeit erweist die Auflösung als falsch, sie wäre auch ohnedies ein Unikum, da sonst nie der Monatsname durch einen Buchstaben wiedergegeben wird. Zu lesen ist vielmehr wie in der Weihinschrift aus Ariminum CIL XI 36,¹⁾ n(omine) s(uo). Das heisst, Protemus betrieb eine argentaria peculiaris, auf eigene Rechnung. Das musste er im Firmenschild kundig machen und ebenso tat er es in den von ihm ausgegebenen Instrumenten, damit die Kunden sich darüber klar waren, dass sein Herr Falerius nur de peculio für seine Geschäfte haftete (vgl. auch Dig. 15, 1, 47)²⁾.

Die peinliche Genauigkeit, mit der die römische Jurisprudenz alle diese Haftungsfragen behandelte, zeigt, wie leicht und wie häufig bei diesen durch Sklaven und Freigelassene betriebenen Geschäften Betrügereien und Prozesse aller Art vorkamen. Für den griechischen Geschäftsver-

¹⁾ Saluti ex voto Q. Plautius Justus aedil(is) Arim(inensis) n(omine) s(uo) et Cas-siae Threptes c(oningis) s(uae) et Q. Plauti Verecundi f(ili) s(ui) aedem S(aluti) A(u-gustae) ded(icavit).

²⁾ Das wird wohl später nicht mehr so genau genommen worden sein, so dass die Beifügung von n. s. unterlassen werden konnte, auch wenn es sich um eine argentaria peculiaris handelte. Die Rechtsfolgen blieben aber jedenfalls. Nur müssen wir nicht alle als institores auffassen, weil sie das n. s. nicht befügten.

kehr schildert solche üble Praktiken die ergötzliche Rede des Hypereides gegen Athenogenes.

Das Streben nach sozialer Hebung zeigt sich bei unsern nummularii auch in der, namentlich in der Kaiserzeit, zunehmenden Romanisierung ihrer Namen, die sich zum Teil deutlich als Übersetzung erweist, z. B. Ingenuos Nr. 83 ~ Eleutherus Nr. 38, Primus 84 ~ Protus 47, Carus 97 ~ Philetus 103¹⁾. Schliesslich ist in der Kaiserzeit der Stand so gehoben, dass die Liste an Stelle von Sklave und Firma fünf Freie als verantwortliche Firmeninhaber aufweist:

Nr. 72 L. Stlaccius Bassus	14 v. Chr.
75 Servilius Cleme(n)s	7 v. Chr.
77 Floronius Romanus	2 v. Chr.
85 C. Numitorius Norbanus	7 n. Chr.
107 Curtius Proculus	66 n. Chr.(?)

Da keiner von ihnen einen Vaternamen hinzugesetzt hat, so liegt der Verdacht nahe, dass es Freigelassene sind, die durch lateinische Cognomina ihre Abkunft verdecken, wie der pompeianische Bankier L. Caecilius Jucundus. Clemens von Nr. 75 ist Sklavennamen Nr. 105, Curtius kann aus der Firma der Curtii Nr. 89 stammen²⁾. Man erinnere sich dabei auch an die üblen Nachreden über einen dunklen Punkt (Afri generis) in dem Stammbaum des Augustus, Sueton. Aug. 4, 2 Cassius quidem Parmensis quadam epistula non tantum ut pistoris, sed etiam ut nummularii nepotem sic taxat Augustum: materna tibi farina est ex crudissimo Ariciae pistrino: hanc finxit manibus collybo decoloratis Neruloniensis mensarius.

Das Ansehen des Standes als solchen war natürlich auch im Anfang der Kaiserzeit noch recht gering, beim Einzelnen richtete es sich wie bei den argentarii nach seiner fides. In Rom unterstanden sie der Kontrolle des praefectus urbi, in der Provinz der des Statthalters, der unter Umständen scharfe Justiz übte³⁾.

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung über Namensübersetzungen im Philologus Band 56, 1897, S. 33 ff., insbesondere S. 67 f.

²⁾ Als Ergänzung und Bestätigung mögen hier die aus stadtrömischen Grabinschriften bekannten nummularii einen Platz finden, sämtliche aus der Kaiserzeit:

CIL VI 3989 Ti. Julius Jucundus nummularius aus der familia der Livia. 4456 Flaccus numm. 9178 L. Suestilius L. i. Clarus argentarius ab sex areis sibi et L. Suestilio Laeto nummulario ab sex areis. vixit ann. XII. (dem Alter nach ein Bankkommiss). 9706 Aur. Venerandus numm. 9707 M. Cornelius Euhodus nummularius. 9708 C. Vb. Serenus C. f. col. Niger nummularius. 9709 T. Flavius Genethlius nummularius. 9711 L. Marcus Fortunatus nummularius de basilica Julia. 9713 M. Salvius M. i. Secundus nummularius de circo Flaminio. 9714 C. Sulpicius C. i. Battara nummularius a Mercurio Sobrio.

³⁾ Vgl. Voigt a. a. O. S. 520 Sueton. Galba 9. Galba als Statthalter von Hispania Tarraconensis unter Nero nummulario non ex fide versanti pecunias manus am-

Der Prüfungsvermerk wurde naturgemäss, als der Brauch in Rom neu eingeführt wurde, zunächst voll ausgeschrieben spectavit. Die allmähliche Abkürzung zeigt die Liste deutlich. Die Rückständigkeit der provinziellen Bureaus darin ist schon oben erwähnt worden.

Die Datierung ist, wie oben ausgeführt wurde, im Zusammenhang mit der Buchführung bald nach der Einführung der tesseræ, mit Nr. 7, hinzugefügt worden, zunächst ohne feste Regel, Nr. 7 mit genauem Tagesdatum ohne Consuln, Nr. 9 mit Consuln ohne weiteres Datum, Nr. 8 mit Monats- und Consuldatum. Von Nr. 10, im Jahr 86, an ist die nur in einzelnen Provinzbureaus, wie oben erwähnt, nicht durchgedrungene Norm der Datierung die et consule fest geworden. Wir haben sie oben als Wirkung des praetorischen Edikts des M. Marius Gratidianus, das die nummularii zur editio cum die et consule verpflichtet haben muss, erklärt. Die nicht eponymen Tage werden bis zum Jahr 44 regelmässig in der älteren Form a. d. V. K. bezeichnet, in der Kaiserzeit ebenso regelmässig mit der späteren vereinfachten III. K.

Tages- und Monatsdaten sind auf 103 von den 111 Stücken erhalten. Statistische Beobachtungen sind an ihnen schon früher, als etwas mehr als die Hälfte von ihnen bekannt war, gemacht worden. Sie müssen jetzt daher sicherer sein, und es ist von Interesse, dass die früher gemachten nur bestätigt werden. Sie passten, wie anerkannt wurde, zu der Deutung auf Gladiatoren gar nicht, da z. B. die Hauptfestzeiten mit Gladiatorenspielen fehlten. Um so aufschlussreicher sind sie für den Geldverkehr.

Ich habe daher auf Tabelle II den **Zahlungskalender** zusammengestellt, wobei daran zu erinnern ist, dass es sich nicht nur um Zahlung von Schulden, Mieten usw. handelt, sondern um Zahlungen aller Art, Anlage von Kapitalien, Kreditoröffnungen und Deposita aus irgend welchem Grund.

Zunächst fällt in die Augen das gewaltige Überwiegen der eponymen Tage. Von den 98 erhaltenen Tagesdaten fallen 38 auf die Kalenden, 17 auf die Iden, 7 auf die Nonen. Kalenden und Iden waren als die offiziellen Zahltage der Römer schon lange bekannt, die Kalenden natürlich in erster Linie¹⁾. In dritter Linie kommen nun die Nonen hinzu. Unter den Kalenden treten wieder hervor die Quartalstage nach ihrer Bedeutung, voran der Januar mit 9, dann April mit 7, Juli mit 5, Oktober mit 3. Da mit säumigen Zahlern und sonstigen Verspätungen der Termine zu rechnen ist, so können auch die ganzen Monate verglichen werden, wodurch das

putavit mensaeque eius adfixit. Auch die pergamenische Verordnung aus der Zeit Hadrians Orientis graeci Inscr. II Nr. 484 zeigt manche Missbräuche der κολλουβισταί, denen die δημοσία τράπεζα mit Wechselmonopol verpachtet ist.

¹⁾ Vgl. auch bezüglich der pompeianischen Zahlungen CIL IV. Suppl. S. 425,

Verhältnis noch augenfälliger wird: Januar 20 (mit 1. Februar 26), April 13, Juli 17, Oktober 10 sind die stärksten Monate.

Das sind positive Ergebnisse, die durch weiteres Material nicht umgestossen werden können. Historisch zeigt sich, dass die Neigung zu den eponymen Tagen stetig steigt.

Vorsichtiger muss die negative Statistik verwendet werden, aber auch hier springen verschiedene Erscheinungen sofort in die Augen. Für eine verspätete Zahlung kommen an sich am ehesten die Tage nach den Terminen in Betracht. Ich habe aber beobachtet, und nachträglich gesehen, dass schon Ritschl darauf gekommen war, dass alle 36 dies post-riduani, nach Kalenden, Nonen und Iden fehlen. Diese Beobachtung hat also dem verdoppelten Material standgehalten. Der Grund dafür ist klar in der religio gegeben. Sie sind dies atri und daher dies religiosi (Wis-sowa, Relig. u. Kult. der Röm.² S. 444). Geht man diesen Tagen weiter nach, so fehlt auch mitten unter besetzten Tagen der dies religiosissimus, dies Alliensis, 18. Juli.

Noch auffallender ist, dass der ganze Mai nur mit einer Zahlung, an den Iden vertreten ist, obwohl er besonders dem Mercur und der Maia, den Patronen der Kaufleute, geweiht ist. Hier möchte ich den Grund in der superstitio sehen. Diese lag auf dem ganzen Mai auf Grund der Lemuria im ersten Teil des Monats¹). Ovid, Fast. V. 489 und Plutarch. quaest. rom. 86 bezeugen den alten römischen, durch ein Sprichwort festgehaltenen Glauben, dass man im ganzen Monat Mai nicht heiraten dürfe. Dieser Volksglaube ist bis auf unsere Zeit weit verbreitet. C. Meyer, Der Aberglaube des Mittelalters (Basel 1884), S. 222 weist ihn nach in Ferrara, Modena, Schottland, und in dem süddeutschen Sprichwort: „Im Maien soll man nicht freien.“ Ich kenne ihn auf das ganze Leben ausgedehnt von der Insel Kos. Wie stark er dort wirkt, mag folgendes beweisen: Jeder etwas vermögliche Koer hat in dem Gartenkranz um die Stadt ein Landhaus, eine ἐξοχή, in die er mit der Familie im Frühjahr hinauszieht, um der Hitze der Stadt zu entfliehen. Wer nun aus irgend einem Grund den Umzug nicht im April bewerkstelligen kann, bleibt den ganzen Mai in der ungesunden Stadt sitzen, weil der Umzug im Mai ihm Unglück bringen müsste. Der 1. Mai, πρωτομαΐας, ist ein grosses Reinigungsfest, bei dem alle Wohnungen mit Weihwasser besprengt werden. — Aus dieser superstitio ist wohl auch die Scheu, im Mai Geschäfte abzuschliessen, zu erklären. Durchbrochen scheint sie gerade am Merkurfeiertag, den Iden zu sein²). Die Kalenden kommen nicht in Betracht, weil sie in die Floralien fallen, die als Volksfest wohl den Geschäftsverkehr ausschlossen.

¹) Vgl. auch Lydus de mensibus IV. 80 S. 132 Wünsch: ἐν τῇ πρώτῃ τούτου (des Mai) ὁ ἀρχιερεὺς ἐκέρυττε, μηδένα ποδῶν ἢ κεφαλῆς οἰούδηποτε ζῶου γέυσασθαι παρὰ πάντα τὸν μήνα πρὸς φυλακὴν ἀριθεῖδος νόσου.

²) Es war der Festtag der Kaufmannsgilde, des collegium Mercurialium, das sich in der aedes Mercurii versammelte. (Liebenam, Röm. Vereinswesen S. 15.) Dass Geld-

Die religio, welche wegen der Parentalia auf dem Februar lag, ist nicht auf den ganzen Monat ausgedehnt worden. Ihre offizielle Dauer, von dem Mittag des Iden bis zum 21., scheint auch im Geldverkehr gewahrt zu sein. Leicht verständlich ist, dass der Dezember nach den Kalenden keine Zahlungen aufweist. Er ist vom 2.—24. so ziemlich von Gladiatorenspielen schon in republikanischer Zeit besetzt, auch die Saturnalien schlossen den Geschäftsverkehr aus und auf dem Ende des Monats ruht nach allgemeinem Völkerglauben eine religio.

Weitere Lücken im Zahlungskalender, die aber durch neues Material ausgefüllt werden könnten, sind die Quinquatrus vom 19.—23. März, auf die schon lange hingewiesen worden ist, weil sie die Haupttage der Gladiatorenspiele sind. Im November sind es die ludi plebei vom 4.—17., unterbrochen durch die Iden mit einer Zahlung, im Juli die ludi Apollinares vom 6.—13. Die fasti Maffeiani haben zum 14.—19. Juli die Beischrift merk(atus), was Mommsen für den 14. als Irrtum ansieht (CIL I² 1, S. 321). Diese Messe, die im Zusammenhang mit dem grossen Ritterfest an den Iden, der transvectio equorum steht, tritt im Zahlungskalender deutlich hervor, die Iden mit der höchsten Zahl von 4. Da der 16. als dies ater, der 18. als dies religiosus ausfiel, so drängten sich die Geldgeschäfte auf die übrigen Markttag zusammen. Dadurch dürfte die Beischrift der fasti Maff. bestätigt sein. Es ergibt sich aber zugleich, dass auch ein Teil der Messetage aus religiösen Gründen als bank holiday behandelt werden konnte. — Von Interesse wäre in diesem Zusammenhang auch, wie sich der Kalender zu den Nundinen verhält. Da ich aber in dieser verwickelten Frage nicht kompetent bin, so möchte ich die dafür nötigen schwierigen Berechnungen Berufeneren überlassen.

Die Jahresdaten werden nicht nach den eponymen, sondern nach den innerhalb des Jahres jeweils amtierenden Konsuln gegeben, und zwar, soweit es kontrolliert werden kann, mit grosser Genauigkeit. In zwei Jahren, 53 und 47 v. Chr. (Nr. 49 und 59) fallen die Daten in ein Interregnum, es sind aber die nachher angetretenen Konsuln eingesetzt. Es wäre daher von Wichtigkeit, die beiden Stücke darauf nachzuprüfen, ob etwa aus der Schrift entnommen werden kann, dass die Konsuln nachträglich eingesetzt sind, während Namen und Tages- und Monatsdatum zuerst allein eingetragen waren. In den Geschäftsbüchern musste es ja so gemacht werden. Wahrscheinlich gehört auch Nr. 50 (s. die Tafel), auf der die Konsuln fehlen, in ein solches interregnum, also in eines der Jahre 53, 52 oder 47. In diese Zeit passt die entwickelte Form dieser tessera, so dass sie nicht wohl in die älteste Zeit, nach Nr. 7 der Liste, eingereiht werden kann. In diesem Fall wäre also der Nachtrag der Konsuln nicht vollzogen

geschäfte „nach der Kirche“ nicht verpönt waren, zeigt z. B. Plautus Curculio 558 f., wo der leno sagt:

Postquam rem divinam feci, venit in mentem mihi,
ne tarpezita exulatūm abierit, argentum ut petam.

worden, vielleicht etwa, weil das Depositum (vom 9. Januar) vor Antritt der Konsuln (im Jahr 53 Juli, 52 nach Februar, 47 Ende des Jahrs, nach dem 24. [Nov. oder] Dezember) geöffnet wurde.¹⁾

Man kann sich bei dieser Gelegenheit die Frage vorlegen, wie der Text der tesserae hergestellt wurde. Nach modernen Begriffen würde es am nächsten liegen, dass der nummularius sich einen Vorrat von Stäbchen bereitlegte und mit dem „Kopf“, d. h. seinem und der Firma Namen, auf den zwei ersten Seiten versah, und dann Prüfungsvermerk und Datum im einzelnen Fall zufügte. Auch diese Frage muss an den Originalen nachgeprüft werden, da die Facsimiles bei Ritschl darüber keine Sicherheit geben. Dagegen scheint zu sprechen Nr. 28 vom Jahr 63 v. Chr., wo gerade die zwei Seiten mit dem „Kopf“ unbeschrieben sind, während das Datum ausgefüllt ist. Auch spricht dagegen die künstlerische Scheu des antiken Handwerks vor fabrikmässiger Herstellung und Schablone, die Diels, *Elementum* S. 1f. sehr fein hervorgehoben hat.

Die Namen der Konsuln zeigen in der Setzung von Gentile oder Cognomen und in den Abkürzungen dieselbe Freiheit, wie wir sie auch sonst in Urkunden und in der Literatur finden; auch in demselben Jahre finden sich solche Verschiedenheiten. Die Rangierung der Konsuln untereinander ist meist die offizielle. Auch *consules sine collega* sind richtig angegeben. Die *Sigle cos.* wird in republikanischer Zeit nur in der Provinz beigefügt, in der Kaiserzeit wird sie häufiger, vom Jahr 13 v. Chr. — 19 n. Chr. fast regelmässig, dann wieder spärlicher. Die *Praenomina* sind regelmässig und, vielleicht mit einer Ausnahme (Nr. 73, s. u.), richtig angegeben. Erst in der spätesten Zeit, in Nr. 103, 106, 110 taucht die saloppere Art auf.

Die peinliche Genauigkeit dieser Daten, die ja aus juristischen Gründen notwendig war, ist namentlich von Mommsen und Ritschl gewürdigt worden. Sie sind daher in manchen Fällen Grundlage für die Konsularfasten der Kaiserzeit geworden. Diese Genauigkeit hat auch als Wertmesser zur Ausscheidung von Fälschungen gedient. Mommsen hat am Ende seiner Sammlung im CIL I¹ diesen Fälschungen ein schmuckloses Massengrab mit der Überschrift *suspectae et falsae* bereitet, und Ritschl glaubte ihm dabei noch Mangel an Strenge vorwerfen zu müssen. Inzwischen sind doch einige Stücke wieder aus diesem Massengrab hervorgeholt worden, wie z. B. Nr. 86 in CIL X 8070₄ aus CIL I¹ p. 201 Nr. z, Nr. 67 (bei Ritschl Nr. 32) aus ebenda Nr. g.

Ernstere Bedenken erweckt Nr. 73 = Mommsen Nr. f, Ritschl Nr. 38, wo statt P. Quint(i)lius Varus) T. Quint. stehen soll. Doch möchte ich hier, namentlich wegen des einem Fälscher kaum zuzutruenden singulären

¹⁾ Datierungen von Urkunden aus einem Interregnum scheinen nicht bekannt zu sein, wenigstens gibt Liebenam, der es zuletzt in dem Artikel *Interregnum* bei Pauly—Wissowa—Kroll behandelt hat, keine Angaben darüber.

Namen Jolla die Echtheit verteidigen und die Abweichungen von der Norm und Richtigkeit aus provinzieller Herkunft entschuldigen (die Tessera ist im Museum von Neapel).

Bedenklich wäre auch Nr. 101 = Ritschl 64, wenn sie wirklich als Unikum sechsseitig wäre. Auch hier möchte ich lieber ungenaue Abteilung und Gedächtnisfehler des Herausgebers Marini annehmen. An der Orthographie Pinitus für Πίνυτος wird man sich ebensowenig mehr stossen wie an Nr. 68 = Ritschl 33 Hypolitus für Hippolytus. Dafür haben inzwischen die Inschriften Material genug gegeben.

Ein Stück, das Mommsen anscheinend wegen des nicht zu verifizierenden Jahresdatums verdammt hat, ist mir gelungen, aus dieser Verdammnis zu erlösen, Nr. 102 = Mommsen S. 201, Nr. y:

Phoebus / Fabi / sp. K. Jan / T. Stat. C. Sal.

Nun wusste man, dass Konsuln des Namens T. Statilius Taurus in der Kaiserzeit viermal vorkommen, 37 und 26 v. Chr., 11 und 44 n. Chr., aber nie mit einem C. Sal. zusammen. Und doch ist es so: Im Jahre 44 n. Chr. sind Konsuln (Liebenam Fasti consulares S. 12):

1. T. Statilius Taurus das ganze Jahr.
2. C. Passienus L. f. Crispus II am Anfang des Jahres.
3. P. . . . ius Pomponius Secundus für Crispus jedenfalls am 4. Mai.

C. Passienus Crispus ist der bekannte Redner, Freund des Caligula, Gatte der jüngeren Agrippina, der späteren Kaiserin, von ihr nach allgemeinem Glauben wegen seines Reichtums durch Gift umgebracht. Er war Prokonsul von Asien wohl nach 44, und wurde dorthin von Agrippina begleitet. Das ergibt sich aus einer von mir 1900 und 1902 in zwei Stücken in Kos gefundenen Inschrift, die nach meiner Mitteilung schon Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten² S. 26 verwenden konnte. Die eine Seite der Platte trägt die Inschrift: Ὁ δᾶμος ἀνέθηκεν Ἀγριππείναν τὴν Γερμανικοῦ Καίσαρος θυγάτρ[αν] γυναῖκα δὲ τοῦ ἀνθυπάτου Γαίου Σαλλουστίου Γρίσκου Πασσιήνου Ἐπι[. . . τάν] ἐδεργέτιν τοῦ δάμου. Die Rückseite ist zur Umänderung der Inschrift, als Agrippina Kaiserin wurde, verwendet. (Vor kurzem teilte mir Dessau, dem ich die Inschrift auch zur Verfügung gestellt hatte, mit, dass in Ephesus zwei verstümmelte lateinische Inschriften gefunden seien, die ebenfalls den Namen des Prokonsuls C. Sallustius Crispus Passienus Equi . . . geben.) Er war also Adoptivsohn des letzten Sallustius, C. Sallustius Crispus, Prosopogr. Imp. Rom. III S. 159, Nr. 61, und erbt von ihm ausser Praenomen und Cognomen auch die sallustianischen Reichtümer und Gärten.

Die Echtheit der Tessera ist dadurch aufs glänzendste bestätigt.

So ist es möglich, dass noch weitere, namentlich nur durch ältere Abschriften bekannte und für falsch erklärte Tesserae, auf Grund genauerer Untersuchung oder neuer Daten der Kaiserzeit als echt erklärt werden können.

Zweifel über die Datierung bestehen bei Nr. 19—21, weil beide Konsuln im Jahr 70 und im Jahr 55 amtierten und Iteration auch sonst nicht angegeben wird, ferner bei Nr. 33 und 65 wegen Unvollständigkeit, bei Nr. 105 und 107 wegen Unsicherheit der Konsularfasten. Das Datum von 107 habe ich nach Liebenam, *Fasti cons.* S. 82 s. v. M. Vettius vermutungsweise eingesetzt.

Nachdem die Geschichte der römischen Münzbeschauer beleuchtet ist, kann dem Ursprung der Einrichtung nachgegangen werden. Ich habe schon mehrfach die Entlehnung aus dem griechischen Geldverkehr postuliert, wofür ich den Nachweis noch schuldig bin.

Die Nachrichten über die griechischen Münzbeschauer sind spärlicher, genügen aber, um den Zusammenhang herzustellen. Sie heissen ἀργυρογνώμονες oder δοκιμασταί, was die Atticisten vorziehen (Bekker *Anecd.* 89). Ps. Plato de virt. p. 378 e: ἀλλὰ μὴν καὶ περὶ τὸ χρυσοῦν καὶ τὸ ἀργυροῦν εἰσὶν ἡμῖν δοκιμασταί, οἵτινες ὁρῶντες κρίνουσιν τὸ τε βέλτιον καὶ τὸ χειρόν; — Τίνας οὖν τούτους καλεῖς; — Ἀργυρογνώμονας. Die Glossarien übersetzen CGL II 186, 44 spectata δοκιμαζόμενα. II 279, 50 probator δοκιμαστής. II 201, 27 trapezitis nummularius docimastis probat(or)¹⁾. III 413 probatum est δόκιμον ἐστίν, probo δοκιμάζω. III 649 Colloquia Monacensia, Gespräch zwischen Darlehensgeber und -Nehmer: ἀριθμῶ ἀριθμήσον numero numera. Ἀριθμήσα numeravi. δοκίμασον proba. ἐδοκίμασα probavi. καθὼς ἔλαβες δοκίμως ἀπόδος sicut accepisti probum reddas. ὡς σοι ἀποδώσω, καὶ τὸ ἰκανὸν ποιήσω cum tibi reddidero, et satisfaciam.

Dass die an erster Stelle besprochene Erwähnung der spectatio in Plautus' *Persa* aus der griechischen Quelle entnommen sein kann, zeigt Menander fr. 532 Kock (III p. 156):

καὶ τοῦτον ἡμᾶς τὸν τρόπον γαμεῖν ἔδει
 ἅπαντας, ὦ Ζεῦ Σῶτερ, ὡς ὠνούμεθα . . .
 5 τὸν δὲ τρόπον αὐτῆς τῆς γαμουμένης, μεθ' ἧς
 βιώσεται, μήτ' + ἐξετάσαι + μήτ' ἰδεῖν·
 οὐδ' ἐπὶ τράπεζαν μὲν φέρειν τὴν προίχ', ἵνα
 εἰ τὰργύριον καλὸν ἐστὶ δοκιμαστής ἴδῃ,
 ὃ πέντε μῆνας ἔνδον οὐ γενήσεται,
 τῆς διὰ βίου δ' ἔνδον καθεδουμένης αἰεὶ
 μὴ δοκιμάσαντα μηδέν, ἀλλ' εἰκὴ λαβεῖν
 ἀγνώμον' ὀργίλην χαλεπὴν, εἰάν τύχη,
 λάλλον²⁾.

¹⁾ Die spätere Entwicklung zum kleinen Wechsler zeigt die Vulgata, indem sie die Wechsler, κολλοβισταί, κερματισταί des Evangeliums (Mt. 21, 12. Mc. 11, 15. Joh. 2, 14) mit nummularii übersetzt.

²⁾ Die Häufung der Eigenschaftswörter erinnert vielleicht parodisch an Darlehensverträge, wie die der Stadt Arkesine auf Amorgos mit Privaten im IV.—III. Jh. v. Chr. IG XII 7, Nr. 67—69. Da wird stipuliert: ἀποδώσουσι δὲ Ἀρκεσινεῖς . . . νόμισμα oder ἀργύριον Ἀττικὸν ἢ Ἀλεξάνδρειον ὡς ἡ πόλις χρῆται . . . ὄλοσχερὲς δόκιμον ἄσυλον ἀνέπαρον ἀτελεὲς πάντων,

Einen urkundlichen Prüfungsvermerk gibt um dieselbe Zeit die athe-nische Rechnungsurkunde der Schatzmeister der Athena von den Jahren 306 und 305 v. Chr. Athen. Mitteil. V 1880, S. 268ff. = Sylloge³ 344. Hier heisst es zum Jahr 306 Z. 10 ἀργυρίου Ἀλεξανδρείου δοκιμαστά τάλαντα 80 καὶ χρυσοῦς 18 000, und zum Jahr 305 nach Angabe der Gesamtsumme Z. 45 τὸ χρυσίον ἐδοκίμασεν Σ[π]ο[υ]δ—. Köhler hielt den δοκιμαστής für einen Staatssklaven, δημόσιος. Er kann aber auch zum Bureau eines τραπεζίτης, bzw. der δημοσία τράπεζα, gehören. Wir brauchen die Worte nur ins Lateinische zu übersetzen: aurum spectavit Spud[ias], um sie als Vorbild für den römischen Prüfungsvermerk zu erkennen. Dass dem griechischen Vermerk das Datum fehlte, geht daraus hervor, dass es in Rom zu Anfang auch fehlte und erst aus Gründen des römischen Münzwesens und Rechtes beigefügt wurde¹⁾.

In der Mysterienordnung von Andania am Anfang des I. Jhs. v. Chr. Sylloge³ Nr. 736, Z. 48 wird ein ἀργυροσκόπος bestellt, der den Beamten beim Auslesen des bei den Mysterien anfallenden Geldes helfen soll.

Eine Einrichtung, die sich auf griechischem und römischem Gebiet in deutlichem Zusammenhang zeigt, muss auch in dem hellenistischen Gebiet nachzuweisen sein, dessen Geldverkehr und Bankwesen wir durch die Papyrusurkunden in weitestem Umfang kennen, in Ägypten. Diese Erwartung trügt nicht, und führt zu einer weiteren Bestätigung der Entwicklung in Rom. Wir finden den δοκιμαστής und das δοκιμαστικόν verschiedentlich in Urkunden des III. Jahrhunderts v. Chr.: Pap. Leid. Q. vom Jahr 260: ἔχει Νικάνωρ πράκτωρ παρὰ Ὀρσενούφιου Παγνούβιου δοκιμαστοῦ τοῦ ἐν Συήνῃ . . . ἀργυρίου (δραχμᾶς) 20, ἀνευ δοκιμαστικῶν. καὶ τοῦτο δέ σοι παραδέξονται. Hibeh Pap. I 108 vom Jahr 258 oder 248 Θεοδώρου τραπεζίτη διὰ δοκιμαστοῦ Ὄρου 10 Dr. 106 vom Jahr 246 πέπτωκεν ἐπὶ τὸ ἐμ Φεβίχῃ λογευτήριον τοῦ Κωίτου Πάσωνι τραπεζίτη καὶ Στοτοήτῃ δοκιμαστίῃ παρὰ Ἀρενδώτου 20 Dr. Kupfer. 110, 30. τραπεζίτη δοκιμαστικῶν. In unklarem Zusammenhang erscheint er Hibeh Pap. I, 29 und Flinders Petrie Pap. III 50, 2 εἰς βασιλικὰς ἀμάξας Ἰμούθῃ δοκιμαστίῃ. Wilcken, Ostraka I 361 spricht sich nicht genauer über die Funktion dieses δοκιμαστής aus, Preisigke, Fachwörter, s. v. erklärt δοκιμαστής als Abschätzer, Rechnungsprüfer im staatlichen Kassenbetrieb, und δοκιμαστικόν als die Gebühr für seine Tätigkeit. Die bisherigen Nachweise dürften aber beweisen, dass wir es auch hier mit dem Münzbeschauer zu tun haben. Er steht in engster Beziehung zum τραπεζίτης; die τραπεζίται haben griechische, die δοκιμασταὶ ägyptische Namen. Das zeigt den sozialen Rangunterschied. Der δοκιμαστής ist Angestellter im Bureau des τραπεζίτης,

woran wiederum anklingt die römische Stipulation argentum probum recte dari, oben S. 5. Vgl. auch Pollux Onom. III 86 und die Stellen bei Voigt, a. a. O. S. 520 Anm. 23.

¹⁾ Dass aus den Büchern der griechischen Bankiers wenigstens Monat und Jahr erhoben wurde, ist oben S. 7¹ erwähnt. Vielleicht geht also das Monats- ohne Tagesdatum auf einigen älteren und provinziellen tesseræ auf griechischen Brauch zurück.

das Verhältniß also dasselbe wie zwischen argentarius und nummularius. Vom II. Jahrhundert v. Chr. an ist der δοκιμαστής nicht mehr in den ägyptischen Urkunden zu finden. Der Grund dafür ist derselbe, wie für das Verschwinden der tesseræ in Rom seit Nero. Nach Wilcken, Papyrus-Chrestomathie I S. LXIII f. „werden mit dem II. Jahrh. v. Chr. die Silberzahlungen in der Praxis immer seltener und verschwinden zuletzt bis auf die Zahlungen von Strafgeldern an die Regierung ganz, so dass schliesslich fast reine Kupferwährung herrschte“. Damit hörte auch die Konkurrenz des fremden Silbergeldes auf und entfiel für den täglichen Geldverkehr die Notwendigkeit eines Nebenbureaus für die Münzschau.

Sowohl für Athen wie für Ägypten hat man, wie oben ausgeführt, bei den δοκιμασταί an staatliche Beamte oder Diener gedacht. Ich halte dies für Athen jedenfalls deshalb für unrichtig, weil es sich um die Prüfung der Annahmewürdigkeit von im Verkehr befindlichen Münzen handelt. Dieser Verkehr wurde vom Staat Privaten überlassen, auch die δημοσία τράπεζα. Nur in Ägypten scheint die βασιλική τράπεζα als Staatskasse rein staatlich gewesen zu sein, doch ist die straffe Verstaatlichung des Finanzwesens eine in Ägypten selbständig entwickelte Einrichtung. Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten, S. 7 ff. 19 ff., scheidet mit Recht die βασιλική τράπεζα als Staatskasse von den in römischer Zeit daneben vorkommenden Staatsbanken, die in Ägypten wie anderwärts mit Monopolrechten an Private verpachtet wurden. Vgl. Orientis graeci inscr. II Nr. 484. 515.

Die Münzschau wurde im eigensten Interesse von den τραπεζίται und κολλυβισταί, den argentarii, mensarii, nummularii als praktische Kunst ausgebildet und in grösseren Verhältnissen abgezweigt. Daneben gab es allerdings in Rom und wohl auch auf griechischem Gebiet staatliche Münzwardeine wie im Mittelalter und der Neuzeit. Sie haben aber nur die Justierung der staatlichen Münze, ehe sie in den Verkehr gebracht wird, zu besorgen. In Rom heissen sie nummularii officinae monetarum¹⁾. Mit unsern tesseræ haben sie jedenfalls nichts zu tun, so dass ein weiteres Eingehen auf sie hier nicht am Platze ist.

Dagegen soll uns ein Ausblick in die Gegenwart auf den Ursprung der ganzen Einrichtung zurückführen und so den Ring schliessen.

Die nummularii und ἀργυρογνώμονες sind nicht aus dem Geldverkehr verschwunden, sie leben noch heute da, wo dieselben Verhältnisse des Geldmarktes sind, in der Levante. Nur sind sie wieder eins geworden mit den κολλυβισταί, mensarii, den kleinen Wechslern, die in den Strassen an ihren Tischen sitzen, die noch genau so aussehen wie auf antiken Dar-

¹⁾ J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II S. 65 Anm. 2. 3. M. Voigt, a. a. O. S. 518 f. und nach ihm Blümner, Römische Privataltertümer S. 652 werfen beide Klassen von nummularii zusammen, was durch die Aufklärungen unsrer tesseræ als unhistorisch erwiesen wird. Vgl. oben S. 12.

stellungen (Daremborg-Saglio s. v. argentarii, fig. 494. 495¹⁾). Man sieht sie in Athen auf der Aeolusstrasse, in Konstantinopel, Smyrna, Kairo und sonst an den Verkehrsadern. Sie wechseln die Goldstücke und prüfen sie durch Beschauen, durch Wägen mit primitiven hölzernen Goldwagen, lassen sie auf dem Tisch klingen, beriechen sie, ganz wie es Epiktet beschreibt. Der Türke und Araber nennt sie şarrâf, der Grieche ζαράφης. Dieses Wort hat eine alte Geschichte. Als ich mit meinem Kollegen Gunkel von meiner Untersuchung sprach, wies er mich darauf hin, dass der Münzbeschauer auch dem alten Testament bekannt sei und dort dafür die synonymen Wortstämme bachan und şaraf gebraucht werden²⁾. Das erste Wort wird mit dem ägyptischen bhn Basalt, βασανίτης λίθος zusammengebracht und als Vorlage für βάσανος Probiertestein erklärt³⁾. Das zweite erinnerte mich sofort an den şarrâf, und dank der liebenswürdigen Mitteilungen meiner Kollegen Gunkel und Kahle konnte ich den Zusammenhang herstellen. Die ursprüngliche Bedeutung des hebräischen Stammes şrp ist schmelzen, dann das Gold im Feuer läutern, prüfen. şarrapu heisst babylonisch (akkadisch) der Goldschmied. Die Hauptstelle, auf die mich Herr Gunkel hinwies, ist Jeremia 6, 27 ff., wo Jahve nach dem zwar verderbten, aber in seinen Grundzügen völlig deutlichen Texte zum Propheten spricht: „Zum Prüfer (bächōn, Septuaginta δοκιμαστήν), habe ich dich bestellt an meinem Volk, zum Scheider, dass du ihr Verhalten kennen lernst und prüfest: allesamt sind sie entartet, verleumdungssüchtig, (nur Kupfer und Eisen), allesamt sind sie verdorben. Es schnaubte der Blasebalg, vom Feuer sollte das Blei verzehrt werden: doch umsonst hat man geschmolzen und geschmolzen (şaraf şārōf), aber das Schlechte davon liess sich nicht abscheiden. ‘Verworfenes Silber’ nennt man sie, denn Jahve hat sie verworfen.“ Dazu Duhm, Das Buch Jeremia (1901) S. 73: „Jeremia ist unter das Volk gesetzt, um das Gold zu untersuchen, als das es sich anbietet, ähnlich wie ein Goldschmied [richtiger nach Gunkel ‘Münzbeschauer’] die Erzstufen, die Gold- und Silberbarren zu untersuchen bekommt, die im Verkehr als Zahlungsmittel angeboten werden⁴⁾.“

¹⁾ Die Abbildung 494 bei Daremborg-Saglio = O. Jahn, Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1861, Taf. X 4 und S. 349 von einem Relief im Vatikan, ist leider nicht mit Sicherheit auf einen mensarius zu deuten, vgl. Amelung, Katalog des Vatikan I S. 455 Nr. 213. Die Abbildung 495 von einem Glas ist auch nicht ganz klar. Sehr hübsch zeigt dagegen einen nummularius in einem Zahlungsbureau beim Beschauen der Münzen das Neumagener Relief mit Darstellung von pachtzahlenden coloni bei Hettner, Ill. Führer d. d. Prov.-Museum in Trier S. 16. Zahlung an einer mensa stellt auch das Relief von Arlon bei Espérandieu, Bas-reliefs de la Gaule romaine, V S. 228, Nr. 4037, dar.

²⁾ Jerem. 6, 27 ff. Psalm 66, 10. Sachar. 13, 9 und sonst.

³⁾ Sethe, Art. βασανίτου λίθου ὄρος bei Pauly-Wissowa. H. Lewy, Semitische Fremdwörter im Griechischen S. 614, schlägt eine andere semitische Ableitung vor.

⁴⁾ Man erinnert sich bei diesem Bild an die schönen Verse des Aristophanes in der Parabase der Frösche v. 718 ff.

Über die weiteren sprachlichen Zusammenhänge teilt mir Herr Kahle mit: „Die Ableitungen des Stammes *šrp* in der Bedeutung des Metallschmelzens, -läuterns sind im Hebräischen, Phönikischen und Aramäischen wohl sicher dem Akkadischen entlehnt (vgl. H. Zimmern, Akkad. Fremdwörter als Beweis für babylonischen Kultureinfluss, 1915, S. 27 *šarrapu* Goldschmied, *šarpu* Silber, *šurru* schmelzen). Im Hebräischen der Mischna findet sich das Partizip *m^ešarref* einmal gebraucht für den, der eine Münze einwechselt (d. h. in Zahlung nimmt); es steht hier gegenüber dem, der die Münze in Zahlung gibt (*poret*) *Ma'aser šeni* 4₂. Im Arabischen lässt sich die Bedeutung des Metallschmelzens usw. gar nicht nachweisen; *šarafa* heisst 'wenden' und dann 'Geldwechseln' [oder umgekehrt?]. *šairaf* „Geldwechsler“ (der Form nach wohl eine innerarabische Bildung) kommt bereits in der Hamāsa (also in vorislamischer Poesie) vor. Daneben sind *šairafī* und *šarrāf* in derselben Bedeutung gewöhnlich. Nun ist es ja wohl nicht undenkbar, das „Geldwechseln“ vom „Wenden“ abzuleiten. Andererseits liegt es an sich nahe, sachlich den „Geldwechsler“ bei den alten Arabern als Entlehnung aus dem Aramäischen anzusehen. Nur lässt sich die Bedeutung im Aramäischen nicht nachweisen; denn das im Syrischen einmal vorkommende *šarrāfā* scheint eine Entlehnung aus arabisch *šarrāf* zu sein. Trotzdem wird es ja wohl so sein; in dem arabischen Worte *širf* „ungemischter Wein“ liegt ja offenbar doch eine Beziehung zu der im Hebräischen und Akkadischen vorliegenden Bedeutung vor“¹⁾.

Aus dieser sprachgeschichtlichen Entwicklung scheint hervorzugehen, dass die *ars spectandi* oder die Prüfung des Golds (wie dessen Name akkad. *hurāšu*, hebr. *hārūš*, *χρυσός*) und Silbers als Tauschmittel durch Proberstein und Schmelzen zuerst bei den Babyloniern entwickelt und von ihnen zu den Aramäern und Hebräern gekommen ist. Von ihnen haben die Griechen schon um 500 spätestens das Wort *βάσανος* und mit ihm den Proberstein durch Vermittlung von Lydien übernommen (*Λυδία λίθος* Bacchyl. fr. 14 Bl. = *βάσανος* bei Pindar und Theognis). Mit der Entwicklung eines Geldverkehrs wurde der Beruf des Münzbeschauers mit dem des Wechslers verbunden. Das geschah spätestens in der späteren aramäischen und hebräischen Kultur. Die Araber haben das Wort schon von seiner ursprünglichen Bedeutung entfernt, als „Geldwechsler“ übernommen und mit dem Beruf bis auf den heutigen Tag in der Levante fortgepflanzt. Die griechischen *τραπεζῖται* und *δοκιμασταί* und die römischen *nummularii* werden zum grossen Teil aus dem Osten, aus Syrien und Phönikien stammen.

¹⁾ Auch im Türkischen *šarrāf* scheint noch die ursprüngliche Bedeutung des Prüfers durch. Das Dictionaire Turc-français von Sami Bey gibt ausser der eigentlichen Bedeutung *changeur*, *banquier* noch die figürliche 'qui connaît bien la valeur de' . . und *insān šarrafī* 'qui sait estimer les caractères des hommes'.

Die unscheinbare Denkmälerklasse, die wir nach langen Irrwegen der richtigen Deutung zugeführt haben, hat uns zum Dank dafür ein neues interessantes Kapitel des antiken Geld- und Bankverkehrs erschlossen. Jede Wissenschaft braucht ihre Zeit, um Erkenntnisse und Entdeckungen, so nahe sie liegen, reif werden zu lassen. Wem es dann glückt, sie zu finden, der hat die Pflicht, sie in den Bau der Wissenschaft einzufügen, damit andere weiterbauen können. So ist auch an den Tesseræ noch viel zu tun. Vor allem eine genaue Untersuchung aller erreichbaren Originale und eine Nachprüfung der nur in Abschriften erhaltenen, neue Sichtung der als falsch verdächtigten. Dann wird auch eine genauere Scheidung der Herkunft möglich sein, mehr municipale Stücke, namentlich aus Campanien, werden festgestellt werden können. Auch die Namen der Firmeninhaber können dabei helfen, die Namen der nummularii selbst noch weitere Aufschlüsse geben. Der Kalender kann, wenn das Material erweitert ist, mit grösserer Sicherheit zu weiteren Folgerungen verwendet werden.

Das alles dürfen wir gewiss von der in Aussicht stehenden abschliessenden Behandlung der Tesseræ im Corpus Inscriptionum Latinarum XV erwarten, von der nunmehr zu wünschen wäre, dass sie wie die Wachstafeln von Pompeii in einem besonderen Faszikel gegeben würde.

Dieser Fortschritt der Erkenntnis wird im Sinn des grossen Mannes sein, der die Tesseræ zuerst im Corpus gesammelt hat. Er hat die Altertumswissenschaft gelehrt, das ganze Leben der Antike forschend zu erfassen, auch die bescheidensten Denkmäler zum Reden zu bringen. Auf diesem Wege findet die Altertumswissenschaft auch die Fühlung mit dem praktischen Leben der Gegenwart, indem sie ihm den Spiegel seiner Geschichte zeigt.

Nachtrag.

Die Schlussworte von der Berührung der Wissenschaft mit dem praktischen Leben haben eine schöne Bestätigung gefunden. Als ich die Abhandlung der Giessener Hochschulgesellschaft vorlegte, konnte mir der Stifter der Professur für Geld-, Bank- und Börsenwesen, Herr Geheimer Kommerzienrat Siegmund Heichelheim, mitteilen, dass der Brauch, den ich für das antike Bankwesen postulierte, in seiner Jugend, um 1860, an den Frankfurter Banken geübt wurde. Nach seinen Angaben wurden grössere Silberbeträge von Bank zu Bank in Säcken überwiesen. Diese Säcke waren verschnürt und versiegelt und mit einer durch die Schnur und das Siegel an sie gebundenen „Fahne“ versehen. Auf der Fahne waren angegeben der Betrag, das Gesamtgewicht, der Name der abliefernden Firma und ihres Bankbeamten, der die Münzen geprüft, gezählt und gewogen hatte, sowie das Datum. Von fremden Münzen, die auf

diese Weise einkamen, waren ihm hauptsächlich holländische Gulden in Erinnerung. Die mit diesen Sicherheiten versehenen Säcke kamen in das Depot der Bank und konnten auch ohne Öffnung und Nachprüfung an eine dritte Bank weitergegeben werden. Auf Gold wurde dieses Verfahren nicht angewandt, da in den deutschen Staaten keine Goldwährung bestand und die Prüfung der fremden Goldmünzen mehr ins Einzelne gehen musste. Der Bankbeamte, der auf der Fahne gezeichnet hatte, wurde für die Vollwertigkeit und Vollzähligkeit der Münzen bei der Öffnung des Sackes haftbar gemacht.

Weitere wertvolle Mitteilungen verdanke ich dem Seniorchef des auf eine Geschichte von mehreren Jahrhunderten zurückblickenden Frankfurter Bankhauses D. und J. de Neufville, Herrn Kommerzienrat Carl von Neufville. Ich setze sie im Wortlaut bei:

„Aus Überlieferung ist mir bekannt, dass vor dem Jahr 1866 und teilweise noch bis zur Einführung der neuen Reichswährung in einem bestimmten Kreis von Bankiers Silbersäcke von Hand zu Hand gegangen sind, die mit einer Fahne versehen waren, worauf der Wert des Inhalts und die ausgebende Firma verzeichnet war, ferner trugen die Säcke Siegel. Wir führen den Brauch auf den Umstand zurück, dass bei der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit und mehr oder minder verbrauchten Beschaffenheit der im Verkehr gewesenen Münzen, in Bankkreisen der Wunsch bestanden hatte, das Zahlgeschäft zu erleichtern und mit Bezug auf Vollwertigkeit der Stücke eine gewisse Sicherheit zu schaffen. Diese Säcke wurden innerhalb des Zirkels der bekannten Bankiers im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitglieder ohne Nachprüfung zum auf der Fahne angegebenen Wert angenommen. Auf Bankhäuser, die ausserhalb Frankfurts ihren Sitz hatten, erstreckte sich das stillschweigende Übereinkommen aber nicht; einmal war eine einheitliche Einführung wegen der durch die Kleinstaaterei sehr verwickelten Münzsysteme kaum denkbar und dann hatte der hiesige Bankier beim Bezug von Silbermünzen aus dem „Ausland“ kein Interesse, den Ursprung seiner Bezüge erraten zu lassen.

Im Verkehr mit Gold war die Weitergabe von Säcken mit Fahnen nicht üblich; sie verbot sich aus dem Grund, weil für den Wert der Goldmünzen ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht entscheidend waren.

Ein Nachläufer der Fahne findet sich noch jetzt bei der Reichsbank in Anwendung in der „Rolle“, die eine Angabe des Inhalts der Rolle, der Ausgabestelle und eine Notiz über die Beamten trägt, die den Inhalt nachgeprüft und verpackt haben. Indessen haftet die Reichsbank für den angegebenen Inhalt nur in dem Falle, wenn der Empfänger ihn vor den Augen des ausgebenden Beamten nachprüft. Eine spätere Nachprüfung gibt im Falle eines Fehlbetrags kein Recht auf Ersatz. In engeren Kreisen ist eben der Grundsatz von Treu und Glauben leichter in Ehren zu halten als in der jetzt ganz verallgemeinerten Geldwirtschaft.“

Ob der Lederstreifen von $3,3 \times 13,4$ cm. Oxyrh. Pap. VI. 957 vom Jahr 122/3 n. Chr., auf dem in einer längeren Inschrift von einem τόμος Nr. 6 und ἐξή(τασμένα) εἶδη(ρη) (δραχμῶν) die Rede ist, eine Aktenfahne oder eine Geldsackfahne mit Verweisung auf die Rechnungsbücher ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Es ist zu wünschen, dass sich in Ägypten noch Fahnen mit klarerer Aufschrift finden, um den Zusammenhang sicherer herzustellen. Auch ist zu hoffen, dass genauere Kenner des mittelalterlichen Bankwesens weitere Spuren aufzeigen können. Endlich dürfte der Brauch noch im modernen Bankwesen der Levante, wo das in der Provinz so rare Silbergeld für den täglichen Verkehr von den Banken z. T. mit der Post in versiegelten Säcken verschickt wird, nachzuweisen sein.

Der Vergleich mit den modernen Prüfungsfahnen ermöglicht es vielleicht auch, noch einen dunklen Punkt des antiken Brauchs aufzuklären. Auf den Tesseræ fehlt die Angabe des Betrags der Summe, der auf den modernen Fahnen stand. Die Annahme, dass der Betrag auf dem Sacke selbst geschrieben wäre, habe ich oben S. 9¹ schon als unwahrscheinlich bezeichnet, da diese Aufschrift wegen der Verfälschungsmöglichkeit keinen Urkundenwert gehabt hätte. Dazu kommt noch, dass sie den Sack zu weiterer Verwendung unbrauchbar gemacht hätte. Eine genauere Betrachtung der Tesseræ führt auf eine andere Annahme, die dem Wesen des Depositum gerecht wird. Die Öse im Knopf oder am Hals der Tessera dient zur Aufnahme der Schnur, welche den Sack verschliesst. Aber auch die Einschnürung des Knopfes oder Halses sieht, an manchen Exemplaren besonders deutlich, so aus, als sei sie auch zur Aufnahme einer Schnur für einen weiteren Anhänger bestimmt. Ich vermute nun, dass an die Tessera als die dauerhafte, vom Siegel geschützte juristische Urkunde der Prüfung, noch eine auswechselbare Fahne¹⁾ aus Pergament für die inneren Zwecke der Bank angehängt wurde. Sie müsste enthalten haben den Betrag der Summe, den Namen des DepONENTEN (θεματίτης) und eventuell des Gläubigers, an den die Summe durch den Bankier auszuzahlen war, gleichlautend oder verkürzt aus den Einträgen in die Geschäftsbücher der Bank, deren Formel im griechischen Bankwesen Ps. Demosth. or. 52, 4 angibt: εἰώθασι δὲ πάντες οἱ τραπεζίται, ὅταν τις ἀργύριον τιθεὶς ἰδιώτης ἀποδοῦναι τῷ προστάτῃ, πρῶτον τοῦ θέντος τοῦνομα γράφειν καὶ τὸ κεφάλαιον τοῦ ἀργυρίου, ἔπειτα παραγράφειν 'τῷ δεῖνι ἀποδοῦναι δεῖ', καὶ εἰ μὲν γινώσκωσι τὴν ὄψιν τοῦ ἀνθρώπου ᾧ ἂν δέη ἀποδοῦναι, τοσοῦτον μόνον ποιεῖν, γράφειν, ᾧ δεῖ ἀποδοῦναι, εἰ μὲν δὲ μὴ γινώσκωσι, καὶ τούτου τοῦνομα προσπαράγράφειν, ὅς ἂν μέλλῃ συστήσειν καὶ δεῖξειν τὸν ἄνθρωπον, ὃν ἂν δέη κομίσασθαι τὸ ἀργύριον. Ein solcher Eintrag im Geschäftsbuch (γραμματεῖον) wird § 6 wörtlich angeführt:

¹⁾ Sie ist zu unterscheiden von der soeben als späterer Ersatz der tessera angenommenen Prüfungsfahne. Ich nenne sie daher im Folgenden Depotfahne.

Λόγων Ἡρακλεώτης χιλίας ἑξακοσίας τετταράκοντα. Κηφισιάδῃ ἀποδοῦναι δεῖ. Ἀρχεβιάδης Λαμπτρὸς δεῖξει τὸν Κηφισιάδην.

Dieselbe Form des Depositum beim Bankier zur Zahlung auf Ordre an einen Dritten findet sich bei Plautus im *Curculio*, wo sie ebensogut aus dem griechischen Original stammen wie den römischen Brauch darstellen kann. Es handelt sich um ein Mädchen, das ein Offizier einem *leno* abkauft. II 3, 61 ff.:

dedisti tu argentum? — immo apud tarpezitam situm est
illum quem dixi Lyconem, atque ei mandavi, qui anulo
meo tabellas opsignatas attulisset, ut daret
operam ut mulierem a lenone cum auro et veste abduceret.

III 1, 66 heisst es in dem (gefälschten) Mandatbrief an den Bankier: argentum des lenoni, huic (dem Überbringer) des virginem. IV 3, 3 verlangt der Offizier selbst vom Bankier die triginta minas, quas ego apud te deposivi.

Sonst sind aus dem römischen Bankwesen keine Formeln für die Buchung solcher Deposita und Ordrezahlungen bekannt¹⁾, sie werden sich aber wenig von der griechischen Formel unterschieden haben.

Der Vorgang war demnach in einem grossen Bankhaus folgender: Der Bankkunde A macht eine Einlage (depositum, *θέμα*) bei dem Bankier (argentarius *τραπεζίτης*) X. Er bringt zu diesem Zweck das Geld auf dessen Bureau, beziehungsweise lässt es durch einen Sklaven oder Freigelassenen als seinen actor bringen. Dort wird es in seinem Sortenkontor durch den nummularius Y auf die Güte geprüft, gezählt, in den Geldsack getan, verschnürt, mit der Prüfungstessera versehen und von den Beteiligten und Zeugen versiegelt. Y führt darüber Buch mit genauen Daten. A lässt nun diesen Sack bei X als verschlossenes Depositum stehen und gibt ihm Ordre, das Geld in einer bestimmten Zeit, etwa nach Erfüllung einer Leistung, an B auszuzahlen (Girozahlung, *perscriptio*, *διαγραφή*). Diese Ordre trägt der Bankier X in der oben angegebenen Weise in seine Bücher ein und versieht zugleich die tessera mit einer dem Eintrag gleichlautenden Depotfahne. Dann wandert der Sack in die Depotkammer, um zur bestimmten Zeit an B in natura ausbezahlt zu werden. B öffnet den Sack, nachdem er sich von der Unverletztheit der Siegel überzeugt hat, und prüft den Inhalt nach. Wenn alles stimmt, so sind tessera und *σίλλυβος*, Prüfungsvermerk und Depotfahne, erledigt und können weggeworfen werden.

¹⁾ M. Voigt a. a. O. und R. Beigel, Rechnungswesen und Buchführung der Römer, welche die römischen Geschäftsbücher zu rekonstruieren versuchen, geben kein Beispiel dafür. Viele verschiedene Beispiele von Formularen aus dem griechisch-römischen Bankverkehr in Ägypten gibt Preisigke, Girowesen in Ägypten, Teil III, besonders S. 186, 208 ff.

War aber auch B ein Kunde des Bankiers X, so war die Barzahlung an ihn unnötig, es genügte die Umschreibung (μεταβολή, transcriptio? Preisigke S. 236), Gutschrift auf das Konto von B. Der Geldsack blieb dann beim Bankier, die Depotfahne wurde entfernt und durch eine andere ersetzt, welche der neuen Rechnung entsprach. Die tessera dagegen blieb hängen. B konnte dann auf das Geld Ordre an C geben, so konnte die Summe immer weiter wandern durch einfache Auswechslung der Depotfahnen und neue Gut- und Lastschriften.

Ein solches Verfahren entspricht dem Zweck des depositum im antiken Bankwesen. Es sollte eine Bequemlichkeit für den Kunden und den Bankier bieten. Es wurde dadurch ein geprüftes und der Verschlechterung durch den weiteren Verkehr entzogenes Bankgeld („banco“) geschaffen und beiden Teilen die umständliche und unerfreuliche Prüfung der Münzen bei jeder Zahlung erspart¹⁾.

Die von mir angenommene Trennung der bleibenden Prüfungstessera von der wechselnden Depotfahne hat ihren guten Grund auch in der Personaltrennung. Für die Richtigkeit des Geldes haftet in erster Linie der nummularius von seinem peculium, von dem zunächst die Firma den geschädigten Kunden oder sich selbst schadlos hält, erst in zweiter Linie die Firma selbst. Als Gegenleistung für diese Haftbarkeit konnte der δοκιμαστής, nummularius auch für sich eine kleine Gebühr beanspruchen, das δοκιμαστικόν, wie es die Papyri des III. Jhs. v. Chr. nennen, pro spectatione, wie es Cicero bezeichnete.

Eine Depotfahne neben der Prüfungstessera war auch nötig bei Erbmassen, Streitsummen usw., die etwa in einem Tempel, bei einer Staatskasse oder bei einem Sequester deponiert wurden. Der Text der Fahne richtete sich dann nach dem Fall.

Der Bankier konnte das Verfahren aber auch zu seiner eigenen Bequemlichkeit anwenden auf offene Depots, welche die modernen Juristen als depositum irregulare zu bezeichnen pflegen, d. h. auf Stammguthaben, die ihm auf Zinsen gegeben wurden und die er daher öffnen und verwenden durfte. Auch da lag es in seinem Interesse, das Geld möglichst in den Säcken ruhen zu lassen und seine Bewegung nur durch Gut- und Lastschriften in den Büchern auszudrücken. Die Depotfahne, beginnend mit den Worten: af L. Titio, M. f., accepta . . . causa, Summe, Datum (vgl. Voigt a. a. O. S. 556), konnte dann so lange bleiben, bis das Geld angegriffen oder das Verhältnis gelöst wurde. Endlich konnte der Bankier sich zur glatten Abwicklung grösserer Zahlungen einen Stock von geprüftem Silbergeld in Säcken mit runden Summen anlegen, die dann im Bankverkehr ohne Nachprüfung weitergehen konnten, mit Prü-

¹⁾ Vgl. auch Beigel S. 214.

fungstessera und Fahne mit Angabe der Summe und der ausgebenden Firma. Das würde den modernen Rollen der Reichsbank entsprechen.

Diese mannigfaltigen Anwendungen des Brauches sicherten ihm sein Fortleben im inneren Bankverkehr, auch nachdem sein ursprünglicher Zweck zurückgetreten war.



Vorbemerkung zu den Tabellen und der Tafel.

I. In Spalte 2 ist die Nummer der Publikation gegeben, wo die Stücke am bequemsten zu finden sind. L. = CIL I² 2 (ed. Lommatzsch). R. = Ritschl, *Opuscula Philologica* IV, S. 572–656. D. = Dessau, *Inscriptiones Latinae selectae*. M. = CIL I¹ (ed. Mommsen). C. = CIL. Fundort ausserhalb Roms ist über der Nummer angegeben. Die kleinen Zahlen links oben in den Spalten geben die Verteilung der Inschrift auf die 4 Seiten der tessera an, wenn sie von der Norm abweicht. Die Norm ist zuerst in Nr. 11 erreicht. bedeutet Zerstörung.

II. Die wagrechten Striche in den Spalten bedeuten, dass der Tag römischen Namens in diesem Monat nicht existiert. Die kleinen Zahlen links oben in den Spalten geben den Monatstag nach unsrer Rechnung an, die grossen Zahlen, wie oft er in den tesserae erscheint.

Die Abbildungen der Tafel sind aus der Tafel XX zu Ritschls *Opuscula philol.* IV entnommen. Die Nummern entsprechen den laufenden Nummern der Tabelle I. Die Maße sind auf $\frac{3}{4}$ der Abbildungen bei Ritschl, die wohl die natürliche Grösse wiedergeben sollen, reduziert.

Tabelle I.
Chronologische Liste der Tesseræ.

Life- Nr.	Nr. der Publikation	Nummularius	Firma	Vermerk	Tag u. Monat	Consuln	Jahr vor Christi
1	L. 949	¹ Pilemo	¹ Fulvi Q. s.	³ spectavit	² Blitz, Altar, Palmzweig	⁴ Caduceus, Dreizack, Delphin	
2	950	¹ Pilomusus	¹ Pereli	³ spectavit	² Palmzweig	⁴ Dreizack	
3	Tarquinius 948	¹ Genti	² Paconi T. s	³ spectavit	² Kranz mit Schleife, Zweig	⁴ Dreizack, Caduceus	
4	bei Capua 951	¹ Pamphil	¹ Sociorum	² spectavit	³ frei	⁴ frei	
5	946	¹ Protemus	¹ Faleri	³ spectavit	⁴ n. s	² frei	
6	Capua 947	¹ Diodorus	¹ Deli	³ spec	² frei	⁴ frei	
7	945	¹ Diocles	¹ Vecili	² spectavit	³ a. d. V. k. Febr	⁴ frei	
8	889	¹ Caputo	¹ Memmi	⁴ spect	² men. Nove	³ Cn. Domit. C. Cas	96
9	b. Tarracina 890	¹ Menopil	¹ Abi L. s	³ spectavit	² Blitz	⁴ C. Val. M. Her	93
10	bei Capua 891	¹ Darda	¹ Bab	³ spect	² non. Febr	⁴ L. Corn. L. Val	86
11	892	¹ Cocero	² Fafini	³ sp.	³ a. d. III. n. Oc	⁴ L. Cin. Cn. Pa	85
12	893	¹ Bato	² Attaleni	³ sp.	³ a. d. IV. n. Mar	⁴ L. Sul. Q. Met	80
13	Faesulae 894	¹ Eupor	² Matrini	³ sp.	³ id. Qui	⁴ Cn. Oct. C. Cur	76
14	895	¹ Diocles	² Longidi	³ sp.	³ k. Sep	⁴ Cn. Oct. C. Cur	76
15	896	¹ Philodam	¹ Dosse	³ sp.	² a. d. X. k. Nov	⁴ M. Teren. C. Cas	73
16	Agrigentum 897	¹ Teupilus	² Munati	³ sp.	³ a. d. VI. k. Sex	⁴ L. Gel. Cn. Lent	72
17	898	¹ Pilodamus	² Juni	³ sp.	³ a. d. VI. id. Ja	⁴ P. Len. Cn. Orte	71
18	Capua 899	¹ Flac.	¹ Novi	³ sp.	² k. Apr.	⁴ P. Len. Cn. Aufid	71
19	900	¹ Pilotimus	¹ Hostili	³ sp.	² pr. n. Sex	⁴ P. Len. Cn. Ore	71
20	901	¹ Pilargurus	¹ Lucili	³ sp.	² a. d. VII. id. Ap	⁴ Cn. Po. M. Cra	70 oder 55
21	902	¹ Pilodamus	¹ Gelli	³ sp.	² k. Qui	⁴ Cn. Po. M. Cra	
22	903	¹ Heracleo	¹ Muci	³ sp.	² k. Quin	⁴ Cn. Pom M Cr	69
23	904	¹ Aescinus	¹ Axsi	³ sp.	² a. d. VII. k. Ap	⁴ Q. Hor. Q. Met	68
24	905	¹ Epagatus	¹ Gavi	³ sp.	² a. d. IV. id. Jan	⁴ Q. Reg. L. Met	64
25	906	¹ Gallio	¹ Pedicae	³ sp.	² k. Sep	⁴ L. Jul. C. Fig	63
26	907	¹ Pilargurus	¹ Epilli	³ sp.	² k. Jan	⁴ M. Tul. C. Ant	63
27	Arelate 908	¹ Anchial	¹ Sirti L. s	² spectat. num	³ mense. Febr	⁴ M. Tul. C. Ant. cos	63
28	909	¹ frei	² frei	³ sp.	³ a. d. XIV. k. Sex	⁴ M. Tul. C. Ant	63
29	910	¹ Heraclida	¹ Lolli	³ sp.	² k. Feb	⁴ D. Sil. L. Mur	62
30	911	¹ Flaccus	¹ Rabiri	³ sp.	² k. Apr	⁴ D. Sil. L. Mur	62
31	912	¹ Antiocus	¹ Magulni	³ sp.	² id. Mai	⁴ M. Pis. M. Mes	61
32	913	¹ Salvi	¹ Persi	³ sp.	² a. d. XVI. k. Sex	⁴ M. Pis. M. Mes	61
33	914	¹ Pilar]gurus lani Qui M. Va	61 od. 53

Tabelle I, Fortsetzung.

Lfd. Nr.	Nr. der Publikation	Nummularius	Firma	Vermerk	Tag u. Monat	Consuln	Jahr vor Christi
34	915	Amphio	Instumenni	sp.	a. d. IV. k. Feb	L. Afr. Q. Met	60
35	916	Apollonius	Petici	sp.	k. Apr	L. Afr. Q. Met	60
36	Verona 917	Rufio	Sertori	sp.	id. Sex	L. Afr. Q. Met	60
37	918	Philarguru	Procili	sp.	a. d. IX. k. Ap	C. Jul. M. Bib	59
38	919	Eleutherus	Tamudi	sp.	pr. id. Qui	L. Pis. A. Gab	58
39	920	L. Pis. A. Gab	58
40	921	Stepanus	Mammi	sp.	a. d. IIX. k. Ap	P. Len. Q. Met	57
41	922	Dio } medes Pala }	Cljodi	[sp.]	k. Sep	P. Lejn. Q. Met	57
42	923	Faustus	Manli	sp.	a. d. X. k. Feb	Cn. Cor. L. Mar	56
43	Faesulae 924	Chilo	Murri	sp.	a. d. VI. k. Mar	Cn. Cor. L. Mar	56
44	925	Anteros	Acili	sp.	id. Qui	Cn. Cor. L. Mar	56
45	bei Parma 926	Pelops	Petili	sp.	me. Qui	Cn. Le. L. Phil. cos	56
46	927	Pelops	Cascelli	sp.	k. Jan.	L. Dom. Ap. Clā	54
47	928	Protus	Petilli	sp.	a. d. VII. k. Ap	L. Dom. Ap. Clā	54
48	Florentia? 929	Theopropu[s]	Fabi	sp.	a. d. VII. k. Oc[t]	L. Dom. Ap. [Clā	54
49	930	Pilodamus	Juli	sp.	a. d. III. k. Feb	M. Val. Cn. Do	53
50	944	Antioeus	Scriboni	sp.	a. d. V. id. Jan	Interregnum? frei	53 52? 47
51	931	Philargurus	Aconi	sp.	pr. k. Mai	Cn. Pom. cos. ter	52
52	932	Philemo	Caecili	sp.	id. Jun	Cn. Pomp. cos. III	52
53	933	Philonicus	Albani	sp.	id. Sep	Cn. Pom. Q. Me	52
54	934	Amphio	Luri	sp.	id. Jan	Ser. Sul. M. Clā	51
55	935	Stabilio	Volcaci	sp.	k. Jan	L. Aem. C. Clā	50
56	936	Eros	Manli	sp.	k. Oct	L. Paul. C. Clā	50
57	Pompeii 937	Hilarus	Turpilin	sp.	id. Qui	C. Jul. P. Ser	48
58	938	Scurra	Fulvi	sp.	k. Oct	C. Jul. P. Ser	48
59	939	¹ Hermia	⁴ frei	² sp.	² a. d. XV. k. Dec	³ Q. Fuf. P. Vat	47
60	940	Pamphilus	Servili. M. s	spe.	k. Feb	C. Caes. M. Lep	46
61	941	Rufio	Petilli	sp.	id. Nov	C. Jul. M. Aem	46
62	942	Philogen	Alfi	sp.	id. Sex	M. Ant. P. Do	44
63	943 Rutili	sp.	non. Octobr	

Kaiserzeit.

64	R. 29	Plocamus	Autroni	sp.	k. Nov	L. Vin. Q. Lar	33
65	30 s	sp.	k. Jan	Imp. C[aes.] cos	32? 31?
66	31	Hilario	Caecili	sp.	III. k. Nov	Imp. C. VIII. T. Tau	26
67	32	¹ Philoxenus	¹ Metel	² spect.	⁴ k. Jul	³ Imp. C. X. C. Norb	24
68	33	Hypolitus	Septimi	sp.	k. Jan	M. Lollio. cos	21
69	34	Felix	Mundici	sp.	k. Apr	C. Sentio	19
70	Mutina 35	Lepidus	¹ Mumme ² ian. s	² sp.	³ m. Jun	⁴ C. Sentio. cos	19

Tabelle I, Fortsetzung.

Lfd. Nr.	Nr. der Publikation	Nummularius	Firma	Vermerk	Tag u. Monat	Consuln	Jahr vor Christi
71	36	Celer	Fulvi	sp.	k. Apr	C. Furn. C. Sil	17
72	37	L. Stlaccius	Bassus	sp.	id. Jun	M. Licin. Cn. Lent	14
73	38	¹ Jolla	¹ Salvieni	⁴ spect	² IV. n. Mar	³ Ner. Claud. T. Quint. cos	13
74	39	Anthus	Mari	sp.	id. Apr	C. Asin. C. Cen. cos	8
75	40	Servilius	Clemes	sp.	k. Jan	Ti. Clau. Cn. Pison	7
76	41	Demetrius	Fadeni	sp.	k. Jun	L. Lent. M. Mes. cos	3
77	42	Floronius	Romanus	sp.	k. Dec	L. Can. Q. Fabr. cos	2
78	42 a	Pudens	Titi	sp.	non. Apr.	L. Ael. M. Servil. cos	n. Chr. 3
79	43	Suavis	Thybridis	sp.	k. Jul	C. Vib. C. Atei. cos	5
80	44	Cinnamus	Hostili	sp.	X. k. Aug	C. Vib. C. Atei. cos	5
81	45	Hyllus	Caedici	sp.	k. Febr	L. Arrun. M. [Lep. cos	6
82	46	Faustus	Antoni	sp.	k. Apr	M. Lep. L. Arr. cos	6
83	47	Ingenuos	Arrunti	sp.	k. Oct	M. Lep. L. Non. cos	6
84	48	Primus	Sociorum	sp.	XIV. k. Dec	M. Lep. L. Non	6
85	49	C. Numitorius	Norbanus	sp.	III. k. Feb	A. Lic. Q. Cret. cos	7
86	C. X 8070 a	Suavis	Poblici	sp.	k. Jul	Ser. Lent. Q. Jun. cos	10
87	R. 50	Olympus	Petilli	sp.	n. Feb	M'. Lep. T. Stat. cos	11
88	51	Athamans	Maecenatis	sp.	k. Jan	C. Sil. L. Mun. cos	13
89	52	Capratinus	Curtiorum	sp.	id. Jun	Drus. C. C. Norb. co	15
90	53	Chrysanthus	Saufei	sp.	id. Aug	Drus. C. M. Sil. cos	15
91	54	Fortunatus	Crustidi	sp.	k. Dec	Drus. C. M. Sil. cos	15
92	55	Fructus	Sexti	sp.	k. Feb	M. Sil. L. Norb. cos	19
93	57	Reptentinus	Canini	sp.	n. Jan	Ser. Cor. L. Vis	24
94	58	Pinus	Domiti	sp.	n. Sep	M. Asin. C. Pet	25
95	59	Celer	Clodi	sp.	id. Jul	L. Aspr. A. Plaut	29
96	60	Libanus	Valeri	sp.	n. Oct	L. Aspr. A. Plaut. c	29
97	61	Carus	Hostili	sp.	VII. k. Apr	Cam. Arr. Cn. Dom	32
98	61 a	Heliodorus	Causini	sp.	XII. k. Mai	Cam. Arr. Cn. Dom	32
99	62	Myrtilus	Attiae	sp.	III. n. Jun	L. Sulp. L. Sulp	33
100	M. 771	L. Sulp. L. Sulla	33
101	R. 64	Pinitus	Alleii	sp.	k. Feb	Ti. Cl. Caes. II C. Caec. cos	42
102	M. susp. y	Phoebus	Fabi	sp.	k. Jan	T. Stat. C. Sal	44
103	Tusculum R. 64 a	Philetus	Rutili	sp.	k. Apr	Ti. Plau. et. Cor	45
104	D. 5161 g	Maximus	Mannei	sp.	V. k. Oct	Ti. Cla. V L. Cal. Vet	51
105	D. 5161 h	Clemens	sp.	id. O[ct]	M. Vipst. C. Ru	53 oder 54
106	R. 65	Hermes	Vibii	sp.	kal. Aug	Paterc. et Salin	60
107	R. 63	Curtius	Proculus	sp.	VIII. k. Dec	M. Vettio. M. Ar	66 ?
108	Zeitschr. für Num. 1885, 882 ¹ .	?	?	sp.	k. Feb	Imp. Caes Vesp. III. M. C. N	71
109	R. 66	Salvius	Calpurni	sp.	XIII. k. Aug	L. Flavio. Fim. C. Ati	71
110	R. 67	Maximus	Valeri	sp.	id. Jan	T. Caes. Aug. f. III. Aelian. II	74
111	D. 5161 k	Moderatus	Lucei	sp.	III. non. Oct	L. Minic. L. Plotio	88

Tabelle II.
Zahlungskalender.

Tag	Jan.	Febr.	Mart.	Apr.	Mai.	Jun.	Quint. Jul.	Sext. Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Summe
Kalendis	1. 9	1. 6		1. 7		1. 1	1. 5	1. 2	1. 2	1. 3	1. 1	1. 2	38
VI. non.	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	
V. non.	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	
IV. non.			4. 2										2
III. non.						3. 1				5. 2			3
pr. non.								4. 1					1
Nonis	5. 1	5. 2		5. 1					5. 1	7. 2			7
VIII. id.													
VII. id.				7. 2									2
VI. id.	8. 1												1
V. id.	9. 1												1
IV. id.	10. 1												1
III. id.													
pr. id.							14. 1						1
Idibus	13. 2			13. 1	15. 1	13. 3	15. 4	13. 3	13. 1	15. 1	13. 1		17
XIX. kal.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XVIII. kal.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XVII. kal.		—											
XVI. kal.							17. 1						1
XV. kal.											17. 1		1
XIV. kal.							19. 1				18. 1		2
XIII. kal.							20. 1						1
XII. kal.				20. 1									1
XI. kal.													
X. kal.	23. 1						23. 1			23. 1			3
IX. kal.			24. 1										1
VIII. kal.			25. 1								24. 1		2
VII. kal.			26. 2						25. 1				3
VI. kal.		24. 1					27. 1						2
V. kal.	28. 1								27. 1				2
IV. kal.	29. 1												1
III. kal.	30. 2									30. 1			3
pr. kal.				30. 1									1
mense		1				1	1				1		4
Tag zerstört							1						1
Summe	20	10	6	13	1	6	17	6	6	10	6	2	103
	Jan.	Febr.	Mart.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	

Nr. 11

5. Oct. 85



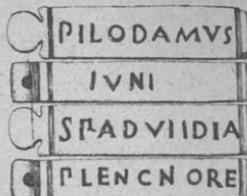
Nr. 14

1. Sept. 76



Nr. 17

8. Jan. 71



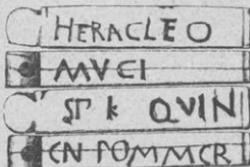
Nr. 21

1. Juli 70 oder 55



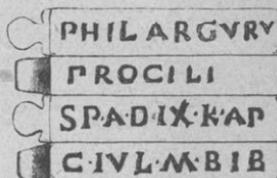
Nr. 22

1. Juli 70 oder 55



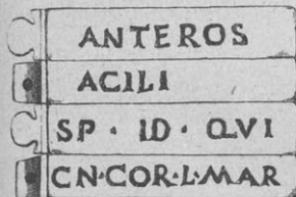
Nr. 37

24. März 59



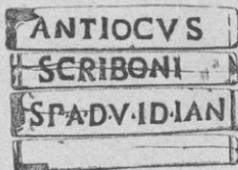
Nr. 44

15. Juli 56



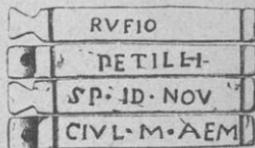
Nr. 50

9. Jan. 53? 52? 47?



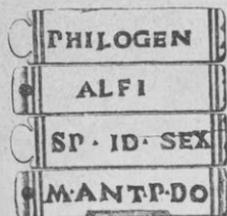
Nr. 61

13. Nov. 46



Nr. 62

13. Aug. 44



Nr. 65

1. Jan. 32 oder 31



Nr. 66

30. Oct. 26

